

II-2642 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
 WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/92-Parl/87

Wien, 14. Dezember 1987

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

*1079/AB**1987-12-17**zu 1100/J*

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1100/J-NR/87, betreffend Auslandsstipendien für China, die die Abg. Dr. Gugerbauer und Genossen am 23. Oktober 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2):

I. Stipendiennaustausch für Jahresstipendien 15:15

Leistungen für österreichische Stipendiaten:

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zahlt monatlich S 4.500,--; von chinesischer Seite werden zur Verfügung gestellt: ein kostenloser Studienplatz, ein (teilweise-) kostenloser Studentenheimplatz und eine kostenlose Kranken- und Unfallversicherung.

Leistungen für chinesische Stipendiaten: von österreichischer Seite werden zur Verfügung gestellt: ein kostenloser Studienplatz, ein kostenloser Studentenheimplatz und eine kostenlose Kranken- und Unfallversicherung.

II. Wissenschaftlich-technisches Abkommen: Quote 350 Tage.

Unterzeichnet am 24. Oktober 1985, derzeit geplante Gespräche für Herbst 1988.

Das Abkommen wurde aufgrund von chinesischen Vorschlägen und einer Prioritätenreihung durch die Österreichische Rektorenkonferenz für österreichische Projekte zusammengestellt.

- 2 -

Liste A: Projekte, deren Durchführung einvernehmlich empfohlen wird.

10 Projekte, Österreichische Partner:

Universität Innsbruck,
Technische Universität Graz,
Forschungszentrum Seibersdorf,
Österreichische Akademie der Wissenschaften
(Allgemeine Unfallversicherungsanstalt)

Chinesische Partner:

Geologisches Institute der Academia Sinica,
China Research Institut of Radiowave
Propagation under Academy of Electronic
Technology,
Chinesisches Zentralinstitut,
Xuanwu Krankenhaus Beijing,
Zentrales Institut für Kohleforschung des
Ministeriums für Kohlenindustrie,
Staatliches Amt für Geodäsie und Kartogra-
phie,
Technische Universität Wuhan,
Verarbeitungswerk in Baoji,
Zentralforschungsinstitut für NE-Metalle
Beijing,
Ministerium für Gesundheitswesen

Liste B: Projekte, deren Prüfung einvernehmlich empfohlen wird.

11 Projekte, Österreichische Partner:

Universität Innsbruck,
Universität Salzburg,
Universität Wien,
Technische Universität Wien,
Universität für Bodenkultur,
Forschungszentrum Seibersdorf,
Ludwig Boltzmann Institut für Akupunktur

- 3 -

Chinesische Partner:

Ministerium für Gesundheitswesen,
Staatliche Kommission für Ausbildung,
Fujian Universität in Shanghai,
Ministerium für Luftfahrtindustrie,
Beijinger Hochschule für Forstwirtschaft,
Ministerium für Forstwirtschaft,
Ministerium für Landwirtschaft,
Ministerium für Kernenergieindustrie,
Ministerium für Maschinenbauindustrie,
Fabrik für Ölpumpen und Öldüsen in Wuxi,
Industrie für Verbrennungsmotoren in Shanghai,
Staatliches Amt für Meteorologie

Leistungen: für chinesische Wissenschafter:

Reisekosten werden von der Volksrepublik China getragen.
Inlandsreisen zahlt das Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung.
Tagessätze bis zu 10 Tagen, für Dozenten S 750,-- pro Tag
für Professoren S 850,-- pro Tag

Monatsstipendien: für Graduierte S 6.200,--

 für Dozenten bis 35 Jahre S 7.200,--
 für Dozenten über 35 Jahre S 12.000,--
 für Professoren S 15.000,--

Freie Unfall- und Krankenversicherung.

Leistungen: für österreichische Wissenschafter:

Reisekosten werden gemäß Angebot des Bestbieters (ÖKISTA) vom
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung getragen.

Derzeit liegt noch kein offizielles Angebot für angebotene
Leistungen von chinesischer Seite vor.

In einem Fall bezahlte sogar das Bundesministerium für Wis-
senschaft und Forschung die Inlandsreisekosten für öster-
reichische Wissenschafter, die sonst von der chinesischen
Seite zu tragen gewesen wären.

- 4 -

ad 3):

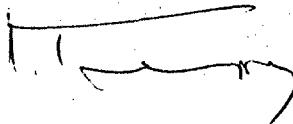
Ich bin ständig bemüht, den so wichtigen Austausch Studierender bzw. schon Graduierte mit dem Ausland zu fördern, d.h. die Angebotspalette zu vergrößern. Dies hängt jedoch nicht nur von der jeweiligen Budgetsituation im Inland, sondern auch von den Verhandlungen mit den Partnerländern ab.

ad 4):

Anbei werden Ausschreibungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bezüglich aller Auslandsstipendien für österreichische Studierende, Graduierte und Wissenschaftler sowie eine Ausschreibung über österreichische Stipendien für ausländische Studierende, Graduierte und Wissenschaftler zur Information beigelegt. Die darin enthaltenen angebotenen Stipendien sind im großen und ganzen auch für das Studienjahr 1988/89 gleichgeblieben.

Der Bundesminister:

Beilage



**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ- 55.440/197-19/86

Sachbearbeiter:
TEMTEL
Tel. 6620-3186

Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten

1010 Wien

Betreff:

Osterreichische Stipendien für ausländische
Studierende und graduierte Akademiker, Wissenschaftler
sowie für Auslandsösterreicher für das Studien-
jahr 1987/88; Ausschreibung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung teilt mit, daß im Rahmen der Kulturübereinkommen bzw. notenmäßigen Vereinbarungen sowie sonstiger Stipendienprogramme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für das Studienjahr 1987/88 für Studierende, graduierte Akademiker bzw. Wissenschaftler nach nachstehender Übersichtsliste, die nach Aktionen und Staaten geordnet ist, voraussichtlich Stipendien zur Verfügung gestellt werden.

Es wird gebeten alle österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland anzugeben, die entsprechenden Stipendien den zuständigen ausländischen Behörden zu notifizieren.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- †) Die Stipendien sind, soweit in den Kultauraustauschprogrammen nichts anderes vorgesehen ist, für Bewerber aller Studienrichtungen zugänglich. Voraussetzung ist jedoch die Aufnahme an der gewünschten Hochschulinstitution. Vom Stipendienten wird erwartet, daß er die in seinen Bewerbungsunterlagen angeführten Studien- oder Forschungsvorhaben an der zugewiesenen österreichischen Institution durchführt.

Graduierte Akademiker und Wissenschaftler können auch als Gastforscher an Instituten arbeiten, Spezialstudien in Bibliotheken, Archiven oder an Forschungsinstitutionen durchführen. Hierfür ist eine Inschriftung nicht erforderlich. Eine Affiliation mit einer Ausbildungs- oder Forschungsinstitution in Österreich ist jedoch unbedingt notwendig.

2) Allgemeine Bewerbungsvoraussetzung:

a) Als Bewerber kommen nur Kandidaten in Frage, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren ständigen Wohnsitz im Heimatstaat haben.

b) Altersgrenze bei Jahres- und Sommerstipendien:

Mindestalter: 20 Jahre

Höchstalter: 35 Jahre

Bei Forschungsstipendien: Höchstalter grundsätzlich 35 Jahre, (bei einzelnen Aktionen keine Altersgrenze).

c) Studierende müssen mindestens vier Hochschulsemester, soweit in einzelnen Aktionen nicht etwas anderes gefordert wird, an einer Universität oder an einer Kunsthochschule erfolgreich studiert haben und eine gute fachliche Qualifikation, belegt durch Zeugnisse und Empfehlungen, nachweisen. Graduierte Akademiker müssen ihre Studien in jenem Fach weiterführen, in dem sie ihren akademischen Grad erlangt haben. Auch sie müssen zwei Empfehlungsschreiben vorlegen (ausgenommen sind hiervon Universitätslehrer und sonstige Wissenschaftler für Forschungsaufenthalte im Rahmen von Kooperationen oder vereinbarten individuellen Forschungen).

d) Für alle Bewerber um ein Stipendium zum Studium an einer österreichischen Universität oder Kunsthochschule ist die Vorlage der Kopie eines dem österreichischen Reifezeugnis gleichwertigen Schulabschlußzeugnisses in beglaubigter deutscher Übersetzung erforderlich.

Der Antragsteller nimmt im Hinblick auf § 1 Datenschutzgesetz, BGBI. Nr. 193/1978 i.d.g.F. zur Kenntnis, daß die im Antrag oder in Beilagen zum Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Antrages den mit der fachlichen und persönlichen Betreuung beauftragten Stellen weitergegeben werden und erteilt seine Zustimmung hierzu.

- 3 -

e) Bewerber, die inskribieren müssen, müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, da die Aufnahme an österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen von der Kenntnis der deutschen Sprache abhängig gemacht wird. Alle Vorlesungen werden in deutscher Sprache gehalten. Die Beibringung eines Sprachzeugnisses über die Kenntnis der deutschen Sprache ist daher für diese Gruppe unbedingt erforderlich. Die Universität bzw. Kunsthochschule kann vor der Aufnahme als ordentlicher Hörer die Ablegung einer Prüfung über die Kenntnis der deutschen Sprache verlangen. Bei dieser Prüfung wird die idiomatisch richtige Aussprache, das einwandfreie Verständnis des gesprochenen und geschriebenen Wortes, ein für moderne Texte ausreichender Schatz an Wörtern und Phrasen sowie die theoretische Kenntnis und praktische Beherrschung der Grammatik verlangt.

Für Gastforscher ist die Kenntnis jener Sprache notwendig, in der das Forschungsprojekt verwirklicht werden soll.

f) Stipendien an Kandidaten zum Studium an Kunsthochschulen als ordentlicher Hörer, Gasthörer oder außerordentlicher Hörer können endgültig nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß der betreffende Bewerber von der in Betracht kommenden Kunsthochschule für künstlerisch geeignet befunden wird.

Die Ablegung einer Eignungsprüfung an der gewünschten Kunsthochschule ist daher zwingend vorgeschrieben.

3) Dauer des Stipendiums:

Das Jahresstipendium (konsumierbar vom 1. Oktober bis 30. Juni) wird im allgemeinen für maximal neun Monate verliehen. Da die Stipendien größtenteils teilbar sind, können die Stipendien für individuelle Forschungsarbeiten auch für einen kurzen Zeitraum in Anspruch genommen werden. Ein neunmonatiges Jahresstipendium zum Studium an einer Universität oder Kunsthochschule muß zwischen 1. und 15. Oktober angetreten werden (Ankunft am Studienort).

Eine eventuelle ausnahmsweise Genehmigung zum Verbrauch des Stipendiums während der Sommermonate (Juli, August, September) ändert die Stipendienleistungen. In diesem Zeitraum wird keine Wohnungszulage gewährt und kann kein Studentenheimplatz zur Verfügung gestellt werden.

Bei kürzeren Stipendien ist für den Stipendienantrittstermin die Vereinbarung mit der entsprechenden Universitäts- bzw. Forschungsinstitution bindend. Ein verspäteter Stipendienantritt kann vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ausnahmsweise genehmigt werden. Hierfür ist jedoch rechtzeitig (mindestens 2 Monate vor Antritt) unter Angabe von Gründen beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung anzusuchen. Bei unbegründetem verspäteten Stipendienantritt werden die Stipendienbeträge nicht mehr rückwirkend ausbezahlt.

4) Umfang des Stipendiums:

- A. Jahresstipendien (ein bis neun Monate in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni konsumierbar).
- a) 5.700,-- S für Studierende
6.200,-- S für graduierte Akademiker
7.200,-- S für Universitätsassistenten und -dozenten
 - b) bei mindestens einsemestrigem Stipendienaufenthalt ein Startgeld von 2.500,-- S.
 - c) eine Bücherzulage von 1.000,-- S pro Semester (bei kürzerem Aufenthalt wird diese Zulage nicht gewährt)
 - d) Vermittlung von Studentenheimplätzen (nach Maßgabe verfügbarer Plätze nur für Jahresstipendiaten und bei zweimonatiger Voranmeldung bis spätestens 15. August)
 - e) gebührenfreies Studium an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Fachrichtung.
 - f) eine monatliche Wohnungszulage in der Höhe des Differenzbetrages zwischen der Monatsmiete eines Studentenheimplatzes und den tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe von 3.000,-- S, wenn eine Unterbringung in einem Studentenheim nicht möglich ist.

- 5 -

B. Sommerstipendien (1. Juli bis 30. September konsumierbar)

- a) 7.500,-- S für alle Stipendiaten, soweit keine andere Vereinbarung in den Kulturübereinkommen bzw. Programmen festgelegt ist. Aus diesem Betrag sind sämtliche Lebenshaltungskosten (Unterkunft, Verpflegung etc.) zu bestreiten.
- b) Bezahlung von Kurs- und Einschreibegebühren sowie Lehrmittelkosten bei Besuch von Sommersprachkursen bis höchstens 6.000,-- S.

5) Einmonatige Forschungsstipendien (soweit in Kulturvereinbarungen vorgesehen)

- a) 7.200,-- S für Universitätsassistenten und sonstige Wissenschaftler unter 35 Jahren; soferne eine Unterbringung in Studentenheimen nicht möglich ist wird eine monatliche Wohnungszulage in der Höhe des Differenzbetrages zwischen der Monatsmiete eines Studentenheimplatzes und den tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe von 3.000,-- S gewährt.
- b) 12.000,-- S für Universitätsdozenten und sonstige Wissenschaftler über 35 Jahre.
- c) 15.000,-- S für Ordentliche Universitätsprofessoren bzw. Institutsvorstände.

6) Forschungsstipendien, bei denen Tagessätze angewendet werden:

- a) 750,-- S für Universitätsdozenten bzw. Universitätsassistenten sowie sonstige Wissenschaftler mit mindestens 2-jähriger Lehr- und Forschungstätigkeit.
- b) 850,-- S für Ordentliche Universitätsprofessoren bzw. Institutsvorstände.

7) Forschungsstipendien bei Aufenthalten unter 14 Tagen

Gewährt werden die in den Kulturvereinbarungen festgesetzten Tagsätze.

Alle Stipendiaten werden prämienfrei gegen Krankheit und Unfall versichert. Die Stipendien decken nur die Aufenthalts- und Studienkosten für eine Person. Studentenheimplätze für Ehepaare bzw. Familien können nicht vermittelt werden.

8) Studienrichtung:

Bei einzelnen Studienrichtungen und bei einzelnen Instituten gibt es für ausländische Hörer Aufnahmebeschränkungen. Sie gelten grundsätzlich nicht für Stipendiaten, dennoch muß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bei jeder Bewerbung zunächst die Aufnahmemöglichkeit und Durchführbarkeit eines Studien- oder Forschungsprojektes prüfen. Stipendien können nur verliehen werden, wenn ein geeigneter Studien- oder Forschungsplatz vorher vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gefunden wurde.

Die Broschüre "Universitäten/Hochschulen 86", herausgegeben vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, enthält Angaben über die verschiedenen Studienmöglichkeiten in Österreich. Die Broschüre ist über die österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörden erhältlich.

9) Bedingungen:

- a) Der Stipendiat verpflichtet sich, am Studienort regelmäßig seiner fachlichen bzw. wissenschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.
- b) Während der Stipendienzeit (ausgenommen Oster- und Weihnachtsferien) ist die Anwesenheit am Studienort erforderlich.
- c) Ausnahmen können nur auf Antrag vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung genehmigt werden.

10) Auswahl der Bewerber:

Anträge um Stipendien werden im Entsendestaat des Bewerbers von einer Auswahlkommission, der auch ein Vertreter des Österreichischen Kulturinstitutes bzw. der österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörden angehören soll, überprüft, soweit bei den einzelnen Aktionen keine andere Regelung vorgesehen ist.

Die Auswahlkommission erstellt einen Vorschlag für die Stipendienverleihung.

- 7 -

Hiebei ist darauf Bedacht zunehmen, daß auch die Studien- und Forschungsmöglichkeiten der Universitäten und Kunsthochschulen in den österreichischen Bundesländern ausgenützt werden. Die Konzentration der Studienwünsche auf die Wiener Universitäten und insbesonders Kunsthochschulen bringt große Probleme bei der Studienplatzbeschaffung mit sich.

Für je zwei Kandidaten soll ein Ersatzkandidat genannt werden.

Es wird gebeten, alle Haupt- und Ersatzkandidaten zu reihen. Nach Überprüfung der Bewerbungsunterlagen auf deren Vollständigkeit durch das Österreichische Kulturinstitut bzw. durch die österreichisch-diplomatische Vertretungsbehörde, insbesondere im Hinblick auf die Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse werden die Bewerbungsunterlagen der vorgeschlagenen Haupt- und Ersatzkandidaten dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Dienstwege zugeleitet.

Die geforderten Bewerbungsunterlagen sind der Beilage zum Bewerbungsformular zu entnehmen, soweit bei einzelnen Aktionen (Forschungsstipendien) keine Ausnahmen bestehen.

Über die Verleihung der Stipendien entscheidet das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der zuständigen Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren der österreichischen Universitäten oder Kunsthochschulen und nach Bereitstellung eines entsprechenden Studien- bzw. Arbeitsplatzes.

11) Studentenheimplätze:

Die Stipendiaten werden informiert, daß sie nach Erhalt der Verständigung über die Stipendienverleihung umgehend der zuständigen Geschäftsstelle des Österreichischen Auslandsstudentendienstes, am jeweiligen Hochschulort, die Annahme des Stipendiums zu erklären haben. Die Stipendiaten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung können in einigen Universitätsstädten in Studentenheimen untergebracht werden. Bei der Stipendienannahmeerklärung soll daher auch angegeben werden, ob der Stipendiat in einem Studentenheim wohnen will.

Die Einweisung der Stipendiaten wird durch die Geschäftsstelle des Österreichischen Auslandsstudentendienstes am Studienort vorgenommen.

12) Verlängerungen:

Die Stipendien können im Rahmen der Austauschprogramme nur einmal dann verlängert werden, wenn die Kandidaten vom Entsendestaat für das nächste Studienjahr neuerlich unter Anrechnung auf die vorgesehenen Stipendienquoten vorgeschlagen werden. Bei den übrigen Stipendienaktionen ist eine Verlängerung nicht möglich.

Unbedingt zu beachten:

Vorlagetermin beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung:

15. März 1987

Bei verspätet eingelangten Bewerbungen ist mit erhöhten Schwierigkeiten bei der Reservierung von Studien- bzw. Forschungsplätzen zu rechnen.

Bei Kandidaten für die Aktion "Bewerber aus aller Welt" ist die Vorlage von Bewerbungen bis 15. April 1987 möglich.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bietet nachstehende Stipendien an:

STAATENÜBERSICHT:**I. ALBANIEN**

Österreichische Stipendien nach Maßgabe des albanischen Angebots.

II. ARABISCHE REPUBLIK ÄGYPTEN

1) Fünf Jahresstipendien (Art. 8 Abs. 2 des Kulturübereinkommens) für Kandidaten, die an ägyptischen Universitäten für einen Ph.D. registriert sind, um ihre Studien an österr. akademischen Institutionen im Rahmen der gemeinsamen Studienbetreuung gemäß Art. 2 lit. b durchzuführen. Die Stipendien werden für neun Monate verliehen. Eine Verlängerung ist nur durch neuerlichen Vorschlag auf die zur Verfügung stehende Quota des nächstfolgenden Studienjahres möglich.

- 9 -

- 2) Drei Jahresstipendien (Art. 10 des Kulturübereinkommens) für graduierter Akademiker zum Studium an österreichischen Universitäten zur Erlangung des Doktorates (maximal drei Jahre). Kandidaten können nur mit ausgezeichneten Deutschkenntnissen nach Abschluß eines akademischen Studiums akzeptiert werden.
(Höchstalter der Kandidaten: 32 Jahre)
- 3) Acht Stipendienmonate (Art. 23 des Kulturübereinkommens) zu Studien in Museen oder ähnlichen Institutionen.
- 4) Zwölf einmonatige Stipendien (Art. 16 des Kulturübereinkommens) zum Besuch eines Sprachkurses für jüngere ägyptische Lehrer der deutschen Sprache an einer Institution, die in der Broschüre "austria 1987" genannt ist.
- 5) Ein Jahresstipendium (Art. 8/3 des Kulturübereinkommens) zum Studium an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Österreich. Die positive Ablegung einer Aufnahmsprüfung ist für die Gewährung des Stipendiums Voraussetzung.

III. BELGIEN

- 1) Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 36 Monaten (Pkt. 1.2.2 des Protokolls über die 18. Tagung der Ständigen Gemischten Kommission der Flämischen Gemeinschaft zur Durchführung des Kulturabkommens) für graduierter Akademiker zu Forschungsarbeiten oder Spezialstudien an österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Jedes dieser Stipendien kann geteilt werden (Mindestdauer zwei Monate).
- 2) Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 9 Monaten (Pkt. 1.1.1 des Protokolls über die 18. Tagung der Ständigen Gemischten Kommission der Französischen Gemeinschaft zur Durchführung des Kulturabkommens) für graduierter Akademiker zu Forschungsarbeiten oder Spezialstudien an österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Mindestdauer des Stipendiums beträgt 2 Monate.
- 3) Vier einmonatige Stipendien (Pkt. 1.3.2 des Protokolls über die 18. Tagung der Ständigen Gemischten Kommission der Flämischen und Französi-

schen Gemeinschaft zur Durchführung des Kulturabkommens) zum Besuch von Sprachkursen sowie Spezialkursen auf künstlerischem Gebiet, die von österreichischen Institutionen (siehe Broschüre "austria 1987") veranstaltet werden. Die Stipendien können außerdem für Bibliotheks- und Archivstudien angesprochen werden.

IV. BULGARIEN

- 1) Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 18 Monaten (Art. 8 des Kulturübereinkommens) zur Durchführung von Studien, Forschungen und wissenschaftlichen Exkursionen an österreichischen Universitäts- und Forschungsinstitutionen.
- 2) Forschungsstipendien in der Gesamtdauer von 14 Monaten (Art. 4 des Kulturübereinkommens) zur Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Forschungsprojekte auf den Gebieten Geisteswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Rechtswissenschaften nach vorheriger Absprache mit der entsprechenden Universitäts- bzw. Forschungsinstitution in Österreich. Als Bewerber kommen graduierter Akademiker in Frage. Es gelten die Bedingungen gem. Art. 45 des Kulturübereinkommens.
- 3) Zwei Sommerstipendien (Art. 9 des Kulturübereinkommens) zum Besuch von Sprachkursen, die von österreichischen Institutionen (siehe Broschüre "austria 1987") veranstaltet werden.
Die Stipendien können außerdem für Bibliotheks- und Archivstudien angesprochen werden.

V. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

- 1) Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 90 Monaten für Studierende und graduierter Akademiker zum Studium bzw. Spezialstudium oder zur Durchführung einer Forschungsarbeit an einer österreichischen Universität, Hochschule künstlerischer Fachrichtung oder Forschungsinstitution. Die Stipendien sind teilbar (Mindestdauer: zwei Monate).
- 2) Austausch jüngerer Wissenschaftler
In diesem Rahmen stellt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie in den vergangenen Jahren für das Jahr 1987 5 einmonatige

- 11 -

Forschungsstipendien sowie 50 Personentage (pro Person maximal 10 Tage) für Universitätslehrer (Universitätsassistenten, Universitätsdozenten und -professoren) zur Verfügung. Das Höchstalter beträgt 45 Jahre. Das Taggeld wird in der Höhe von 750,-- S für Universitätsdozenten oder Universitätsassistenten bzw. sonstige Wissenschaftler und 350,-- S für Universitätsprofessoren bzw. Institutvorstände pro Tag gewährt. Das Monatsstipendium beträgt 12.000,-- S bzw. 15.000,-- S.

VI. CSSR

- 1) Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 27 Monaten (gem. Art. 5 des Kulturübereinkommens) für Studierende und graduierte Akademiker zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an österreichischen Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Mindestdauer der Stipendien beträgt zwei Monate.
- 2) Neun Sommerstipendien (Art. 6 des Kulturübereinkommens) zum Besuch von Sprachkursen, die von österreichischen Institutionen (siehe Broschüre "austria 1987") veranstaltet werden.
Die Stipendien können außerdem für Bibliotheks- und Archivstudien ange- sprochen werden.
- 3) Ein Forschungsstipendium (Art. 3 des Kulturübereinkommens) in der Dauer von 15 Tagen für Universitätslehrer zu Forschungsarbeiten an österreichischen Universitäten oder Forschungsinstitutionen.

VII. VOLKSREPUBLIK CHINA

- 1) 15 Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 180 Monaten (gem. notenmäßiger Vereinbarung) zu Spezialstudien an österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Das Stipendium beinhaltet das kostenlose Studium, eine prämienfreie Kranken- und Unfallversicherung sowie die Unterbringung in Ein- oder Zweibettzimmern.
Diese Stipendien sind derzeit voll ausgenutzt und können erst wieder angesprochen werden, wenn einzelne Stipendiaten ihr Studium in Österreich abgeschlossen haben.
- 2) Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist außerdem bemüht, chinesischen Wissenschaftlern bzw. Studierenden Studienplätze an

- 12 -

österreichischen Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Fachrichtung zu vermitteln. Die Kenntnis der deutschen Sprache stellt hierbei ein unbedingtes Erfordernis dar. Die Überprüfung der Deutschkenntnisse durch die Österreichische Botschaft in Peking wird empfohlen.

VIII. DÄNEMARK

- 1) Zwei Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 18 Monaten (gem. Pkt. 2b Resumé-Protokoll der Kulturgespräche 1986) für Studierende und graduierte Akademiker zum Studium an österreichischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Teilung der Stipendien in Semester ist möglich.
- 2) Zwei einmonatige Sommerstipendien (gem. Pkt. 2b Resumé-Protokoll der Kulturgespräche 1986) zum Besuch eines Sprachkurses bzw. Kurses künstlerischer Fachrichtung an einer österreichischen Institution (siehe Broschüre "austria 1987"). Die Stipendien können außerdem für Archiv- bzw. Bibliotheksarbeiten angesprochen werden.
- 3) Forschungsstipendien (gem. Pkt. 2e Resumé-Protokoll der Kulturgespräche 1986) für Universitätslehrer oder sonstige Wissenschaftler zu gemeinsamen Forschungen von insgesamt 4 Wochen (Mindestdauer: 1 Woche).

IX. DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

- 1) Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 20 Monaten (gem. Art. 28 des Kulturübereinkommens) für Studierende und graduierte Akademiker (bis 35 Jahre) zur Durchführung von Studien und Forschungen an Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung sowie zu Bibliotheksarbeiten. Die Mindestdauer des Stipendiums beträgt drei Monate.
- 2) Fünf einmonatige Stipendien (gem. Art. 26 des Kulturübereinkommens) zur Teilnahme an Kursen oder zur Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich Bibliotheks- und Archivstudien an Universitäts- und Forschungsinstitutionen. Die Höchstaltersgrenze beträgt 35 Jahre.
- 3) Forschungsstipendien (gem. Art. 25 des Kulturübereinkommens) für Universitätslehrer und sonstige Wissenschaftler zur Durchführung gemeinsamer

- 13 -

wissenschaftlicher Forschungen auf den Gebieten Geisteswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Rechtswissenschaften bis zu einer Gesamtdauer von 50 Tagen (maximale Aufenthaltsdauer 10 Tage).

- 4) Einmonatige Forschungsstipendien (gem. Art. 24 des Kulturübereinkommens) für 7 Universitätslehrer zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten an Universitäten und sonstigen Forschungsinstitutionen.
- 5) Forschungsstipendien (gem. Art. 22 des Kulturübereinkommens) für Experten zur Prüfung weiterer Möglichkeiten wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

X. FINNLAND

- 1) Forschungsstipendien (gem. Pkt. I.3 des Protokolls zur Durchführung des Kulturabkommens) im Gesamtausmaß von 6 Monaten (auch in halbmonatige Stipendien teilbar) für Universitätslehrer und sonstige Wissenschaftler zur Durchführung von Forschungsarbeiten an Universitäten und Forschungsinstitutionen.
- 2) Jahresstipendien (gem. Pkt. I.5.1 des Protokolls zur Durchführung des Kulturabkommens) im Gesamtausmaß von 12 Monaten für Studierende und graduierte Akademiker zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Mindestdauer eines Stipendiums beträgt drei Monate.
- 3) Zwei einmonatige Stipendien (gem. Pkt. I.5.2 des Protokolls zur Durchführung des Kulturabkommens) zum Besuch von Sommersprachkursen bzw. Kursen künstlerischer Fachrichtung an österreichischen Institutionen, (siehe Broschüre "austria 1987"). Die Stipendien können auch zu Bibliotheks- oder Archivarbeiten verwendet werden.

XI. FRANKREICH

- 1) Jahresstipendien (gem. Anhang 2.1.2.6 des Protokolls der 11ten Tagung des Gemischten Österr.-Franz. Kulturkomitees) auf Gegenseitigkeit in der Gesamtdauer von 40 Monaten für Studierende und graduierte Akademiker zum Studium an Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Mindestdauer zwei Monate (Oktober bis Juni).

- 14 -

- 2) Elf einmonatige Sommerstipendien (gem. Anhang II, Pkt. 1.2.6 des Protokolls der 11ten Tagung des Gemischten Österr.-Franz. Kulturkomitees) auf Gegenseitigkeit zum Besuch von Sprachkursen bzw. Kursen künstlerischer Fachrichtung an österreichischen Institutionen, (siehe Broschüre "austria 1987"). Die Stipendien können auch zu Archiv- und Bibliotheksstudien gewährt werden.
- 3) Forschungsstipendien (gem. Anhang II, Pkt. 3.4.2 des Protokolls der 11ten Tagung des Gemischten Österr.-Franz. Kulturkomitees) zu Forschungsarbeiten an österreichischen Universitäten und sonstigen Forschungsinstitutionen; hievon
- 15 Monate für einmonatige Forschungsstipendien á 15.000,-- S für Ordentliche Universitätsprofessoren und Institutsvorstände
- 10 Monate für einmonatige Stipendien
- a) 7.200,-- S für Universitätsassistenten und sonstige Wissenschaftler unter 35 Jahren; soferne eine Unterbringung in Studentenheimen nicht möglich ist, wird eine monatliche Wohnungszulage in der Höhe des Differenzbetrages zwischen der Monatsmiete eines Studentenheimplatzes und den tatsächlichen Mietkosten bis zur Höhe von 3.000,-- S gewährt.
- b) 12.000,-- S für Universitätsdozenten und sonstige Wissenschaftler über 35 Jahre
- 4) Fünf Forschungsstipendien für Kurzmissionen (gem. Anhang II, Pkt. 3.4.2 des Protokolls der 11ten Tagung des Gemischten Österr.-Franz. Kulturkomitees) mit einer maximalen Aufenthaltsdauer von 10 Tagen.

Das Taggeld beträgt 750,-- S für Universitätsdozenten, Universitätsassistenten und sonstige Wissenschaftler und 850,-- S für Universitätsprofessoren und Institutsvorstände pro Tag.

XIII. GROSSBRITANNIEN

Ein- und mehrmonatige Stipendien im Gesamtausmaß von bis zu 50 Monaten zur Durchführung von Studien- und Forschungsarbeiten an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Fachrichtung sowie zum Besuch von Sprachkursen an österreichischen Institutionen, (siehe Broschüre "austria 1987"). Die Stipendien können auch für Bibliotheks- und Archivarbeiten an den entsprechenden österr. Institutionen angesprochen werden. Es ist zu beachten, daß die

- 15 -

jeweiligen Bedingungen der Jahres- oder Sommerstipendien auf Grund des gewünschten Konsumierungszeitraumes Anwendung finden. Sommerstipendien können jedoch nur für maximal 2 Monate gewährt werden.

XIII. INDIEN

Ein Jahresstipendium in der Gesamtdauer von 9 Monaten für graduierte Akademiker zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an Universitäten und sonstigen Forschungsinstitutionen. Es sollten vor allem Kandidaten vorgeschlagen werden, deren Studien- bzw. Forschungsvorhaben richtliniengemäß nicht im Nord-Süd-Dialog-Stipendienprogramm berücksichtigt werden.

XIV. Republik IRLAND

Zwei Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 9 Monaten für Studierende und graduierte Akademiker zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Das Stipendium ist teilbar (Mindestdauer: 2 Monate).

XV. ITALIEN

- 1) Fünf Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 45 Monaten (gem. Pkt.I.5 des Programmes zur Durchführung des Kulturübereinkommens) für Studierende und graduierte Akademiker zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Stipendien können geteilt werden (Mindestdauer: zwei Monate).
- 2) Zwanzig einmonatige Sommerstipendien (gem. Punkt I.5 des Programmes zur Durchführung des Kulturübereinkommens) zum Besuch von Sprachkursen bzw. Kursen künstlerischer Fachrichtung an österreichischen Institutionen, (siehe Broschüre "austria 1987"). Diese Stipendien können auch zu Bibliotheks- bzw. Archivarbeiten verwendet werden.
- 3) Zehn Forschungsstipendien für Kurzaufenthalte bis 14 Tage sowie zehn einmonatige Forschungsstipendien (gem. Pkt. I.7 des Programmes zur Durchführung des Kulturübereinkommens) im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit für Universitätslehrer und junge Wissenschaftler nach den Bestimmungen Pkt. VI/3 des Kulturprogrammes.

XVI. JAPAN

- a) Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 36 Monaten (notenmäßige Vereinbarung) für Studierende und graduierte Akademiker zum Spezialstudium bzw. zu Forschungsarbeiten an Universitäten und Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Es besteht eine Verlängerungsmöglichkeit ohne Anrechnung auf die nächstjährige Quote auf ein zweites akademisches Jahr. Die Stipendien sollen grundsätzlich nicht geteilt werden. Bei Teilung der Stipendien ist die Verlängerung ausgeschlossen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen einmaligen Reisekostenzuschuß pro Stipendiaten in der Höhe von 18.000,-- S.
- b) Forschungsstipendien im Rahmen des "MEMORANDUMS OF UNDERSTANDING" mit der Japan Society for the Promotion of Science zu wissenschaftlichen Arbeiten bei bestehenden Forschungskooperationen oder zu individuellen Forschungen.

XVII. JUGOSLAWIEN

- 1) Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 36 Monaten (gem. Art. 6 des Kulturerübereinkommens) für Studierende und graduierte Akademiker zum Studium bzw. zu Spezialstudien und Forschungen an Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Stipendien können geteilt werden (Mindestdauer: drei Monate). Soferne das neue zu unterzeichnende Kulturerübereinkommen nichts anderes bestimmt und dieser Austausch auf reziproker Basis fortgesetzt wird.
- 2) Vier einmonatige Sommerstipendien (gem. Art. 8 des Kulturerübereinkommens) zum Besuch von Sprachkursen, die in der Broschüre "austria 1987" genannt sind. Die Stipendien können auch zu Bibliotheksarbeiten bzw. Archivarbeiten verwendet werden. Soferne das neue zu unterzeichnende Kulturerübereinkommen nichts anderes bestimmt und dieser Austausch auf reziproker Basis fortgesetzt wird.

XVIII. KANADA

- a) Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 9 Monaten (notenmäßige Vereinbarung) für Studierende und graduierte Akademiker zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an österreichischen Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Mindestdauer eines Stipendiums beträgt 3 Monate.

- 17 -

- b) Forschungsstipendien im Rahmen des "MEMORANDUMS OF UNDERSTANDING" mit dem "NATURAL SCIENCES OF ENGINEERING RESEARCH COUNCIL OF CANADA" in der Gesamtdauer von 12 Monaten.

XIX. KOLUMBIEN

Ein Jahresstipendium in der Gesamtdauer von 9 Monaten (notenmäßige Vereinbarung) zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an österreichischen Universitäten. Das Stipendium ist teilbar. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung keine Reisekostenzuschüsse gewährt werden. Es sollten vor allem Kandidaten vorgeschlagen werden, die in der Stipendienaktion für Entwicklungsländer auf Grund der Bedingungen nicht berücksichtigt werden können.

XX. LUXEMBURG

Zwei neunmonatige Stipendien (gem. Kulturprogramm) zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an österreichischen Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Stipendien können auch in Semester geteilt werden.

XXI. MEXIKO

Fünf neunmonatige Stipendien (gem. Anhang II/III, Pkt. 16 des Protokolls der 3. Tagung der Gemischten Kulturkommission) zu Forschungsarbeiten bzw. Spezialstudien für Studierende und graduierte Akademiker an Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Fachrichtung.

Es sollten vor allem Kandidaten vorgeschlagen werden, die in der Stipendienaktion für Entwicklungsländer auf Grund der Bedingungen nicht berücksichtigt werden können.

XXII. NIEDERLANDE

- 1) Zwei Jahresstipendien in der Gesamtduer von 18 Monaten (gem. Pkt. 2.2 des Gemeinsamen Protokolls) zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Stipendien sind in Semester teilbar.

2) Forschungsstipendien (gem. Pkt. 2.5 des Gemeinsamen Protokolls)

Bevorzugt werden Bewerbungen von Wissenschaftlern, die mit österr. Institutionen bereits auf einem bestimmten Gebiet zusammenarbeiten. Für 1987 stehen 50 Tage à 850,-- S für Universitätsprofessoren mit einer Maximalaufenthaltsdauer von 10 Tagen und 4 Monate für jüngere Wissenschaftler zur Verfügung. Das Monatsstipendium beträgt 12.000,-- S bzw. 15.000,-- S. Als Bewerbungsformular genügt das Formular "Bewerbung um ein Auslandsstipendium" sowie das Einladungsschreiben der österr. Institution.

3) Drei einmonatige Sommerstipendien (gem. Pkt. 2.2 des Gemeinsamen Protokolls)

zum Besuch von Sprachkursen bzw. Kursen künstlerischer Fachrichtung an österreichischen Institutionen, (siehe Broschüre "austria 1987"). Die Stipendien können auch zu Bibliotheks- oder Archivarbeiten verwendet werden, jedoch nur im Juli, August und September.

4) Expertenaustausch von insgesamt 20 Personentagen zur Information über das Hochschul- und Universitätswesens (gem. Pkt. 2.1 des Gemeinsamen Protokolls).XXIII. NORWEGEN1) Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 9 Monaten (gem. Art. 6 des Kulturprogrammes) für Studierende und graduierte Akademiker zum Studium bzw. Spezialstudium an Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Mindestdauer eines Stipendiums beträgt zwei Monate.2) Sechs einmonatige Forschungsstipendien (gem. Art. 7 des Kulturprogrammes) für Universitätslehrer oder sonstige Wissenschaftler zu Forschungsarbeiten im Rahmen von Forschungskooperationen und individuellen Forschungen.

Mindestdauer: 1 Monat

3) Forschungsstipendien (gem. Art. 2 des Kulturprogrammes) im Gesamtausmaß von 8 Wochen zu Forschungsarbeiten im Rahmen von Kooperationen und individuellen Forschungen mit einer Mindestaufenthaltsdauer von einer Woche.

- 19 -

- 4) Zwei einmonatige Sommerstipendien (gem. Art. 8 des Kulturprogrammes) zum Besuch von Sprachkursen oder Kursen künstlerischer Fachrichtung an österreichischen Institutionen, (siehe Broschüre "austria 1987"). Die Stipendien können auch zu Bibliotheks- oder Archivarbeiten verwendet werden.

XXIV. POLEN

- 1) Stipendien in der Gesamtdauer von 63 Monaten (gem. Art. 8 des Kulturübereinkommens) zum Studium bzw. Spezialstudium an Universitäten bzw. Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Stipendien können auch geteilt werden (Mindestdauer: drei Monate). Die Altersgrenze von 35 Jahren muß unbedingt beachtet werden!
- 2) Forschungsstipendien bis zu insgesamt 100 Monaten (gem. Art. 9 des Kulturübereinkommens) für Forschungsarbeiten, Bildung und Weiterbildung von wissenschaftlichen Nachwuchskräften. Es ist zu beachten, daß die jeweiligen Bedingungen der Jahres- oder Sommerstipendien auf Grund des gewünschten Konsumierungszeitraumes Anwendung finden. Nur 30 Stipendienmonate werden über Vorschlag ohne Beachtung der Einhaltung der Reziprozität vergeben.
- 3) 15 Sommerstipendien (gem. Art. 6 des Kulturübereinkommens) zur Teilnahme an Sommersprachkursen an österreichischen Institutionen, (siehe Broschüre "austria 1987"). Die Stipendien können auch zur Durchführung von Forschungen in Archiven, Bibliotheken oder sonstigen Forschungsinstitutionen angesprochen werden. Die Altersgrenze von 35 Jahren ist unbedingt zu beachten.

XXV. PORTUGAL

- 1) Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 18 Monaten (gem. Pkt. 4.1. des Protokolls der ersten Tagung der Österreichisch-portugiesischen Kulturkommission) zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Stipendien können in Semester geteilt werden.

- 20 -

- 2) Drei einmonatige Sommerstipendien (gem. Pkt. 4.2. des Protokolls der ersten Tagung der österreichisch-portugiesischen Kulturkommission) zum Besuch von Sprachkursen bzw. Kursen künstlerischer Fachrichtung an Österreichischen Institutionen, (siehe Broschüre "austria 1987"). Die Stipendien können auch zum Besuch von Bibliotheks- oder Archivarbeiten verwendet werden.

XXVI. SCHWEDEN

Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 18 Monaten (notenmäßige Vereinbarung) zum Studium bzw. zu Spezialstudien oder Forschungsarbeiten an Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Stipendien können geteilt werden (Mindestdauer: zwei Monate).

XXVII. SPANIEN

- 1) Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 36 Monaten (gem. Pkt. II.4.1 des Protokolls der vierten Tagung der Gemischten Kommission) zum Studium bzw. zu Spezialstudien oder Forschungsarbeiten an Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Stipendien können auch geteilt werden (Mindestdauer: zwei Monate).
- 2) Sechs einmonatige Sommerstipendien (gem. Pkt. II.4.2 des Protokolls der vierten Tagung der Gemischten Kommission) zum Besuch von Sprachkursen bzw. Kursen künstlerischer Fachrichtung an Institutionen, die in der Broschüre "austria 1987" genannt sind. Die Stipendien können auch zu Bibliotheks- oder Archivarbeiten verwendet werden.

XXVIII. SCHWEIZ

- a) Jahresstipendium von insgesamt 9 Monaten (notenmäßige Vereinbarung) für Studierende oder graduierte Akademiker zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an österr. Universitäten oder Kunsthochschulen. Das Stipendium ist teilbar (Mindestdauer: zwei Monate)
- b) Der Universität Zürich, Universität Genf, Universität Lausanne und der Hochschule St.Gallen für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird je ein Jahresstipendium von neun Monaten (teilbar) im Rahmen eines direkten

- 61 -

Austauschprogrammes zur Verfügung gestellt. Der Universität Bern werden zwei neunmonatige Stipendien angeboten. Die Universitäten werden direkt hievon in Kenntnis gesetzt.

XXIX. TUNESIEN

Sommerstipendien von insgesamt 3 Monaten (notenmäßige Vereinbarung) zum Besuch von Sprachkursen bzw. Kursen künstlerischer Fachrichtung an österreichischen Institutionen, (siehe Broschüre "austria 1987"). Die Stipendien können auch zu Bibliotheks- oder Archivarbeiten verwendet werden. Ein Stipendium kann jedoch für maximal 2 Monate vergeben werden!

XXX. TÜRKEI

- 1) Jahresstipendien von insgesamt 36 Monaten (notenmäßige Vereinbarung) zum Studium bzw. zu Spezialstudien an Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Stipendien können auch in Semester geteilt werden. Es sollten vor allem Kandidaten vorgeschlagen werden, die in der Stipendienaktion für Entwicklungsländer auf Grund der Bedingungen nicht berücksichtigt werden können.
- 2) Sommerstipendien von insgesamt 4 Monaten (notenmäßige Vereinbarung) zum Besuch von Sprachkursen bzw. Kursen künstlerischer Fachrichtung an österreichischen Institutionen, (siehe Broschüre "austria 1987"). Ein Stipendium kann jedoch für maximal 2 Monate vergeben werden.

XXXI. UNGARN

- 1) Jahresstipendien in der Dauer von 15 Monaten (gem. Pkt. I.11 des Protokolls zur Durchführung des Kulturaabkommens) zum Studium bzw. zu Spezialstudien oder Forschungsarbeiten an österreichischen Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Stipendien können geteilt werden (Mindestdauer: drei Monate).
- 2) Sommerstipendien von insgesamt 5 Monaten (gem. Pkt. I.12 des Protokolls zur Durchführung des Kulturaabkommens) zum Besuch von Sprachkursen bzw. Kursen künstlerischer Fachrichtung an österreichischen Institutionen, (siehe Broschüre "austria 1987"). Die Stipendien können auch zu Bibliotheksstudien bzw. zu Archivarbeiten verwendet werden.
Ein Stipendium kann jedoch für maximal 2 Monate vergeben werden.

XXXII. UdSSR

- 1) Stipendien (gem. Art. 6 des Kulturübereinkommens) in der Gesamtdauer von 120 Monaten für Studierende und graduierte Akademiker (hievon zwei für Kandidaten künstlerischer Fachrichtung) zum Studium bzw. zu Spezialstudien oder Forschungsarbeiten an Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Stipendien können auch in Semester geteilt werden.
- 2) Vier einmonatige Sommerstipendien (gem. Art. 8 des Kulturübereinkommens) zum Besuch von Sprachkursen an österreichischen Institutionen, (siehe Broschüre "austria 1987"). Diese Stipendien können auch zu Bibliotheks- oder Archivarbeiten verwendet werden.
- 3) Drei zweimonatige Forschungsstipendien (gem. Art. 4 des Kulturübereinkommens) für Universitätslehrer zu Spezialstudien bzw. zu Forschungsarbeiten an wissenschaftlichen Institutionen.

XXXIII. VENEZUELA

Jahresstipendien von insgesamt 18 Monaten (notenmäßige Vereinbarung) zum Studium bzw. zu Spezialstudien an Universitäten oder Hochschulen künstlerischer Fachrichtung. Die Stipendien können auch geteilt werden (Mindestdauer: drei Monate). Es sollten vor allem Kandidaten vorgeschlagen werden, die in der Stipendienaktion für Entwicklungsländer auf Grund der Bedingungen nicht berücksichtigt werden können.

XXXIV. Stipendien für Auslandsösterreicher

Für das Studienjahr 1987/88 werden 40 Stipendienmonate für Auslandsösterreicher zur Durchführung von Studien, Forschungsarbeiten und Spezialstudien an österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen sowie Forschungsinstitutionen zur Verfügung gestellt.

Bewerbungsvoraussetzungen:

- 1) Als Bewerber kommen österr. Staatsbürger in Betracht, die seit mindestens 5 Jahren ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.

- 23 -

- 2) Die Bewerber müssen ihr Hochschulstudium und ihre Schulbildung im Ausland abgeschlossen haben oder sich kurz vor Studienabschluß befinden. Bewerber, die ihre Ausbildung zum überwiegenden Ausmaß in Österreich absolviert haben, können nicht berücksichtigt werden.
- 3) Der Stipendienbewerber muß mit einem konkreten Studien- oder Forschungsvorhaben in Österreich im Rahmen seiner akademischen Ausbildung bzw. Fortbildung zu arbeiten beabsichtigen.
- 4) Die Dauer des Stipendiums beträgt mindestens zwei Monate und höchstens vier Semester.
- 5) Die Bewerbungen um ein Stipendium können auch über das Auslandsösterreicherkwerk vorgelegt werden.

XXXV. STIPENDIEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG FÜR BEWERBER AUS ALLER WELT

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung stellt für das Studienjahr 1987/88 eine größere Anzahl von Stipendien (Maximaldauer 9 Monate) im Rahmen der Aktion "Bewerber aus aller Welt" zur Verfügung, die an graduierte Akademiker und Studierende in Abschlußsemestern zu Forschungsarbeiten bzw. Spezialstudien an österreichischen Universitäten und Forschungsinstitutionen vergeben werden.

Diese Stipendienaktion ist nur

- für Bewerber von Staaten offen, die in keinem der sonstigen Stipendienprogramme, welche Österreich anbietet, berücksichtigt werden können; solche Stipendienaktionen sind:

- Stipendien-Austauschprogramme
- Stipendien der Entwicklungshilfe
- Stipendien für Auslandsösterreicher
- Stipendien für Kandidaten der Kulturinstitute
- sowie in folgenden Ausnahmefällen:

1. Bewerber aus Entwicklungsländern, die eine der folgenden Studienrichtungen gewählt haben:

- Archäologie
- Germanistik
- Geschichtswissenschaften
- Philologie
- Philosophie
- Theologie

- 24 -

2. Personen, die in einem von Österreich angebotenen Stipendienprogramm aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen von der jeweiligen Regierung des Interessenten nicht berücksichtigt werden und deren soziale Position eine finanzielle Unterstützung rechtfertigt, sofern sie eine diesbezügliche Bestätigung der zuständigen Vertretungsbehörde vorweisen können.
3. Personen, die eine Forschungsarbeit über österr. Geschichte, österr. Literatur oder eine sonstige auf Österreich bezogene Forschungsarbeit durchführen wollen und in einem anderen Staat dieses Projekt nicht realisieren können.

Grundsätzlich wird graduierten Akademikern (Ph.D./M.A./MSc.) zu Forschungsarbeiten an den österr. Universitäten und Forschungsinstitutionen Priorität bei der Stipendienvergabe eingeräumt.

Das Forschungsprogramm kann in einer Fremdsprache nur dann durchgeführt werden, wenn der entsprechende Kontakt mit der österr. Forschungsinstitution und die schriftliche Zustimmung des betreuenden österr. Wissenschaftlers vorliegt.

Da eine Verlängerungsfrist nicht vorgesehen ist, reicht der Zeitraum des Stipendiums zur Abfassung einer Dissertation in Österreich in diesem Rahmen nicht aus, sodaß von vornherein hiefür keine Stipendien gewährt werden.

Kandidaten aus Entwicklungsländern, die die unter Punkt 1 angeführten Studienrichtungen gewählt haben, ist zu empfehlen, sich um Stipendien der gegenständlichen Aktion (und nicht um ein Stipendium der Entwicklungshilfe) zu bewerben.

XXXVI. EUROPARATSSTIPENDIEN

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung stellt im Rahmen der Stipendienaktion des Europarates 18 Stipendienmonate für graduierte Akademiker zu Spezialstudien bzw. Forschungsarbeiten an österr. Universitäten bzw. Forschungsinstitutionen zur Verfügung. Die Mindestdauer der Stipendienzeit beträgt 3 Monate. Als Bewerber kommen graduierte Akademiker aller Studienrichtungen in Frage.

- 25 -

Das Forschungsprogramm kann nur dann in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn der entsprechende Kontakt mit der österr. Forschungsinstitution bereits hergestellt und die schriftliche Zustimmung des betreuenden österr. Wissenschaftlers in Kopie den Bewerbungsunterlagen beigelegt ist. Stipendienverlängerungen sind in diesem Rahmen ausgeschlossen. Die Stipendien müssen bis spätestens 30. Juni 1988 konsumiert werden.

XXXVII. STIPENDIEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG FÜR KANDIDATEN DER ÖSTERR. KULTURINSTITUTE

Zur Unterstützung der kulturellen und wissenschaftlichen Aktivitäten der jeweiligen Kulturinstitute gewährt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einmonatige Stipendien zum Besuch von Sprachkursen, Bibliotheks- und Archivarbeiten bzw. Forschungsarbeiten an österr. Universitäts- und Forschungsinstitutionen. Die einzelnen Sprachkursinstitute sowie Kurszeiten können aus der Broschüre "austria 1987" entnommen werden.

Für den Sommer 1987 werden angeboten (nur konsumierbar von 1. Juli bis 30. September 1987)

ÖKI-Zagreb	6 Monate
ÖKI-Kairo	6 Monate
ÖKI-Warschau	6 Monate
ÖKI-Istanbul	6 Monate
ÖKI-New York.....	3 Monate

Zusätzlich zu den Sommerstipendien für das ÖKI New York gewährt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie in den vergangenen Jahren an graduierte Akademiker der USA 2 Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 18 Monaten. Diese Stipendien sind auch teilbar (Mindestdauer: 3 Monate).

XXXVIII. HARRY S. TRUMAN-STIPENDIEN

Als Bewerber kommen amerikanische graduierte Akademiker aus den Fachgebieten österreichischer Zeitgeschichte und Österreichisch-amerikanischer Beziehungen in Betracht.

Das Stipendium kann für die Dauer von 6 bis 12 Monaten vergeben werden.

- 26 -

Es umfaßt einen monatlichen Betrag von 9.000,-- S zur Bedeckung der Lebenshaltungskosten, das kostenlose Studium, eine Kranken- und Unfallversicherung und eine Bücherzulage pro Semester in der Höhe von 4.000,-- S. Das Stipendium soll durch das Österr. Kulturinstitut in New York im Einvernehmen mit dem Institut für Internationale Erziehung und den beiden Österreich-Lehrstühlen in den USA ausgeschrieben werden.

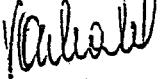
Die endgültige Zuerkennung des Stipendiums erfolgt über Vorschlag des Österr. Kulturinstitutes durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nach Sicherung der wissenschaftlichen Betreuung des Kandidaten durch die österreichischen Universitäten bzw. österreichischen Bibliotheken und wissenschaftlichen Einrichtungen.

Wien, 14. November 1986

Der Bundesminister:

Dr. FISCHER

F.d.R.d.A:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ. 55.440/105-19/87

Universitätsdirektion der
Universität Wien, Graz
Innsbruck, Salzburg, Linz
Montanuniversität Leoben
Universität für Bodenkultur Wien
Wirtschaftsuniversität Wien
Veterinärmedizinischen
Universität Wien
Technischen Universität Wien
Technischen Universität Graz
Universität für Bildungs-
wissenschaften Klagenfurt

Rektorat der
Hochschule für Musik und
darstellende Kunst Wien,
Graz, "Mozarteum" Salzburg
Hochschule für künstlerische
und industrielle Gestaltung
Linz
Hochschule für angewandte
Kunst Wien
Akademie der bildenden
Künste Wien

Betreff:

Auslandsstipendien für österreichische
Studierende, graduierte Akademiker und
Wissenschaftler;
Ausschreibung für das Studienjahr 1988/89;

Im Nachhang zum ha. Erlaß, GZ. 55.440/167-19a/86, vom 3. Oktober 1986 ersucht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung jene Auslandsstipendien, die auf Grund von Austauschaktionen bzw. einseitigen Aktionen im Studienjahr 1988/89 voraussichtlich zur Verfügung stehen werden sowie die Hinweise auf die Beihilfen für Auslandsstudien und die Leistungsstipendien nach dem Studienförderungsgesetz, öffentlich bekanntzumachen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ersucht insbesonders die do. Universitätsdirektion bzw. das do. Rektorat dafür zu sorgen, daß diese Ausschreibung wie in den vergangenen Jahren durch Anschlag am schwarzen Brett in allen Instituten, Dekanaten und in der Universitätsdirektion (bzw. Rektorat) kundgemacht wird.

Dieser Erlaß ist auch allen Instituts-(Klinik)vorständen zur Kenntnis zu bringen, damit besonders begabte Studierende und graduierte Akademiker sowie der wissenschaftliche Nachwuchs auf die Möglichkeit eines Auslandsstipendiums aufmerksam gemacht werden.

- 2 -

Dieser Erlaß ist durch die Universitätsdirektion bzw. das Rektorat auch allen Interessenten auszufolgen. Bei Bedarf sind rechtzeitig weitere Exemplare vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung anzufordern.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche Einzelheiten, die diese Stipendienaktionen betreffen, jeweils unverzüglich den do. Universitäten bzw. Hochschulen bekanntgegeben werden, sodaß seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung keine darüber hinausgehenden Auskünfte an Interessenten erteilt werden können.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung ersucht daher das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, grundsätzlich keine Stipendienbewerber oder Interessenten an das Ministerium zu verweisen.

Es wird gebeten, die Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren davon in Kenntnis zu setzen, daß Befürwortungen keinesfalls den Bewerbern ausgehändigt oder direkt an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gesendet werden sollen, sondern rechtzeitig (Vorlagetermin beachten) im verschlossenen Kuvert an die Universitätsdirektion bzw. das Rektorat zu richten sind. Von der Universitätsdirektion bzw. vom Rektorat sind Befürwortungen den Stipendienansuchen beizuschließen.

Weiters wird ersucht, die einzelnen Stipendienbewerbungen genau zu prüfen und unvollständige bzw. den Ausschreibungsbedingungen nicht entsprechende sowie nicht termingemäß (Vorlagetermin) vorgelegte Bewerbungen zurückzuweisen.

Es ist außerdem bei einzelnen Stipendienaktionen genauestens auf die Einreichungsstelle zu achten (nicht alle Stipendienanträge sind an das BMWF zu richten)!

- 3 -

I. Bewerbungsunterlagen:

Im einzelnen werden folgende Unterlagen, soweit vom Vertragsstaat bzw. von der stipendienergebenden Stelle keine anderen Formulare oder (unbedingt auch Bedingung bei jeweiliger Aktion in "Übersicht nach Staaten" beachten!) keine zusätzlichen Unterlagen verlangt werden, benötigt:

1. Bewerbungsformulare: "Bewerbung um ein Auslandsstipendium" (in zweifacher Ausfertigung).
2. maschingeschriebener, vollständiger Lebenslauf sowie Beschreibung des bisherigen Studienganges (in zweifacher Ausfertigung).
3. ausführlicher Studien- bzw. Forschungsplan für den Auslandsaufenthalt (in zweifacher Ausfertigung), jedoch maximal 2 Seiten.
- 4.. zwei Empfehlungsschreiben von Fachprofessoren (bei einmonatigen Sommersprachstipendien ist nur ein Empfehlungsschreiben erforderlich), die die Notwendigkeit des Auslandsaufenthaltes bestätigen und über die wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung des Bewerbers sowie seine Eignung für ein Auslandsstipendium Auskunft geben sollen. Die Empfehlungsschreiben sind vertraulich im verschlossenen Kuvert an die Universitätsdirektion bzw. an das Rektorat zu schicken (nicht an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung). Die Empfehlungsschreiben werden bei Ablehnung der Bewerbung an den Antragsteller nicht rückgemittelt. Aus dem Schreiben soll auch die berufliche Stellung des Begutachters hervorgehen.
5. eine Bestätigung über sämtliche Jahresprüfungen, die an der Universität bzw. an der Hochschule abgelegt wurden, sowie beglaubigte Kopien der Diplome und Abschlußzeug-

- 4 -

nisse (es muß eine Erklärung des Notensystems angeschlossen sein). Die Universitätsdirektion bzw. das Rektorat oder Dekanat kann auch eine Bestätigung über die abgelegten Prüfungen mit Notenangaben ausstellen. Dadurch werden Kosten für die Herstellung von Kopien erspart.

6. ein Zeugnis über die Kenntnis der geforderten Fremdsprache.
7. der Nachweis der Arbeitsplatzzusage der gewünschten ausländischen Institution bzw. der erforderlichen Genehmigung für die Projektdurchführung, soweit es möglich und im Studien- oder Forschungsvorhaben notwendig ist.
8. bei einseitigen Stipendien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (Abschnitt B) ein formloser Finanzierungsplan, aus dem in Gegenüberstellung zu den Lebenshaltungs- und Studienkosten die beabsichtigte Finanzierungsform (z.B. Stipendien, Eigenleistung, Kredite) ersichtlich ist.
9. für Bewerber aus der Fachrichtung bildende Kunst, Musik und Architektur sind zusätzlich folgende Beilagen erforderlich:
 - a) für Maler und Graphiker:
Diapositive bzw. Photographien von Werken und Skizzen (keine Originale)
 - b) für Bildhauer:
Photographien von mindestens drei Werken in verschiedenen Ansichten und mehrere Skizzen (unter Angabe der Entstehungszeiten).
10. für Bewerber der Fachrichtung Musik:
auf Tonbandgeräten abspielbare Bänder (nur Geschwindigkeit 9,5 cm pro Sekunde oder 19 cm pro Sekunde möglich,

- 5 -

Netzfrequenz 50 Hertz) mit Bezeichnung der gespielten Werke und genauer Angabe, bei welcher Einstellung des Bandes die Wiedergabe der einzelnen Werke beginnt (Zählwerk und Spurlage). Trennung der gespielten Werke durch Weißband. Das Aufnahmedatum muß vermerkt sein. Das Band soll mehrere Werke aus verschiedenen Stilepochen enthalten. Komponisten reichen eigene Kompositionen, Dirigenten ein Tonband mit eigenem Instrumentenspiel und selbstdirigierten Werken ein. Alle Beilagen sind mit Name und Adresse zu beschriften.

11. für Bewerber der Fachrichtung Architektur:
mindestens eine Perspektivzeichnung, eine Handzeichnung und eine Konstruktionszeichnung.

Einzelne Staaten verlangen bei den Austauschstipendien neben den österreichischen Bewerbungsunterlagen auch noch die Ausfüllung der Originalbewerbungsformulare sowie die Vorlage von beglaubigten Zeugnissen.

Da jedoch von den meisten Staaten dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nur eine geringe Anzahl von Bewerbungsformularen übermittelt wird, ist die Beteiligung aller Stipendieneinreichungsstellen mit Originalformularen nicht möglich, sodaß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erst nach Auswahl der Bewerber durch die Auswahlkommission den ausgewählten Kandidaten die Originalbewerbungsformulare zusendet.

Der Antragsteller nimmt im Hinblick auf § 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 193/1978 i.d.g.F., zur Kenntnis, daß die im Antrag oder in Beilagen zum Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Antrages auf Verlangen des Austauschpartners bzw. Stipendienerteilers oder von diesen beauftragten Stellen an diese weitergegeben werden und erteilt seine Zustimmung hiezu.

- 6 -

Bei den Stipendienaktionen im Abschnitt "C" gelten die vorstehenden Bedingungen nicht (genaueste Beachtung der besonderen Aktionen des Abschnitts "C" ist daher unbedingt notwendig)!

II. Bewerbungsvoraussetzungen

(soweit bei einzelnen Staaten und Aktionen keine anderen Bedingungen gelten)

1. die Absolvierung von mindestens vier Semestern an einer österreichischen Universität oder Hochschule künstlerischer Fachrichtung zum Zeitpunkt der Bewerbung
2. der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft
3. ein Mindestalter von 20 Jahren bzw. ein Höchstalter von 35 Jahren (Ausnahmen sind vermerkt, insbesonders bei Forschungsstipendien).

Diese Stipendien sollen österreichischen Studierenden und graduierten Akademikern, die für maximal zwei Semester im Ausland ein Spezialstudium oder eine Forschungsarbeit im Rahmen ihrer akademischen Ausbildung in Richtung Diplom-, Dissertations- oder Habilitationsarbeit bzw. Fortbildung durchführen wollen, vorbehalten bleiben.

Viele Stipendien sind teilbar, sodaß man sich auch für einen kürzeren Zeitraum bewerben kann. (Siehe jeweilige Aktion).

III. Auswahlkriterien

(soweit bei einzelnen Staaten und Aktionen keine anderen Kriterien zur Anwendung kommen)

Durch die begrenzte Anzahl von Stipendien in den meisten Aktionen wird die Auswahl der Kandidaten in Form eines Wettbewerbes durchgeführt.

- 7 -

Die Auswahlkommission hat hiebei grundsätzlich nachstehende Kriterien im Antrag zu beachten, soweit nichts anderes in einzelnen Aktionen bestimmt ist.

- a) Notwendigkeit des Auslandsaufenthaltes im Rahmen der akademischen Ausbildung des Kandidaten
- b) sprachliche und wissenschaftliche Qualifikation des Kandidaten für die Durchführung des Studien- oder Forschungsvorhabens
- c) Durchführbarkeit des Vorhabens im Ausland (schriftliche Betreuungs-, Studien- und Arbeitsplatzzusage usw.)

Bei der Auswahl der Kandidaten wird auf die Wünsche bzw. Aufnahmeverbedingungen der Hochschulen in den angestrebten Staaten Rücksicht genommen. Daher ist die Einhaltung der Einreichungsfristen (an den Universitäten und Kunsthochschulen) unbedingt zu beachten. Nachträglich vorgelegte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Stipendienansuchen vom A- und B-Abschnitt dieser Ausschreibung sind von der Universitätsdirektion bzw. dem Rektorat der Hochschule künstlerischer Fachrichtung zu überprüfen, durch Stempelaufdruck zu bestätigen, nach Aktionen zu ordnen und termingerecht dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/9, vorzulegen.

Auch Leermeldungen für die einzelnen Stipendienaktionen sind erforderlich.

Folgende Stipendien zum Studium oder zu Forschungsarbeiten im Ausland stehen voraussichtlich für das Studienjahr 1988/89 (in einzelnen Aktionen auch für das Kalenderjahr 1988 bzw. 1989/90) zur Verfügung.

- 8 -

Abschitt A:

A U S T A U S C H A K T I O N E N

ÜBERSICHT NACH STAATEN

I. ALBANIEN

Die Volksrepublik Albanien stellt Stipendien für graduierte Akademiker zu Forschungsarbeiten, Bibliotheks- und Archivarbeiten sowie zu Spezialstudien zur Verfügung. Sprachkenntnisse sind dann erforderlich, wenn der Kandidat sein Forschungsprojekt in einer anderen Sprache nicht realisieren kann.

Gute Chancen für Bewerber.

Vorlagetermin: 1. Februar, 1. Juni 1988

II. ARABISCHE REPUBLIK ÄGYPTEN

1. Die ägyptische Regierung gewährt jährlich Stipendien in der Dauer von 36 Monaten zur Durchführung von Spezialstudien oder Forschungsarbeiten für graduierte Akademiker und Studierende wissenschaftlicher oder künstlerischer Fachrichtung. Das Stipendium kann für eine Dauer von 2 bis 9 Monaten beantragt werden.

Der ägyptische Stipendienbetrag deckt die Lebenshaltungskosten nicht voll. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt daher Zusatzstipendien.

- 9 -

Die kostenlose ärztliche Betreuung wird von der ägyptischen Seite garantiert.

Soweit Vorlesungen zu besuchen sind, ist die Kenntnis der arabischen Sprache notwendig.

Bei der Durchführung von Spezialstudien bzw. Forschungsarbeiten ist die Kenntnis jener Sprache erforderlich, in der das Projekt realisiert werden kann.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

2. Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur

Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierte Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissenschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an ägyptische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

- 10 -

Nachdem das Lektorat erst neu besetzt wurde, bestehen nur geringe Chancen!

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

III. BELGIEN

1. Forschungsstipendien der Französischen Gemeinschaft

Im Rahmen von Kooperationen zwischen österreichischen und belgischen universitären Institutionen stehen für Kurzbesuche Stipendien in der Dauer von insgesamt 15 Tagen à bfr 2.500,-- zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988, jedoch nach Maßgabe verfügbarer Plätze auch spätere Bewerbungen möglich.

2. Stipendien der Französischen Gemeinschaft für die Dauer von maximal 5 Monaten für graduierte Akademiker in der monatlichen Höhe von bfr 18.000,--, Befreiung von Inskriptionsgebühren, Zuschüsse zum Bücherkauf, Reisekosten im Inland, die auf Grund des Arbeitsprogrammes erforderlich sind, sowie eine Kranken- und Privathaftpflichtversicherung.

Diese Stipendien können nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni zum Studium an belgischen Hochschulen der Französischen Gemeinschaft verwendet werden (Mindestdauer des Stipendiums 2 Monate).

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

- 11 -

3. Auslandskostenzuschuß für Studierende der Romanistik siehe Pkt. B/VI.
4. Stipendien der Flämischen Gemeinschaft für die Dauer von maximal 9 Monaten à bfr 18.000,--, Befreiung von Inskriptionsgebühren oder anderen Gebühren, Zuschüsse zum Bücherkauf, Reisekosten im Inland, die auf Grund des Arbeitsprogrammes erforderlich sind, sowie eine Kranken- und Privathaftpflichtversicherung. Diese Stipendien können nur von graduierten Akademikern wissenschaftlicher und künstlerischer Fachrichtungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni zur Durchführung von Studien- bzw. Forschungsvorhaben an Hochschulen der Flämischen Gemeinschaft (flämische Universitäten und Kunsthochschulen) sowie zum Besuch des Europa College in Brügge verwendet werden.
Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

5. Je ein Sommersprachstipendium zum Studium der französischen Sprache und Kultur an der Freien Universität Brüssel und den Staatlichen Universitäten Mons und Löwen. Das Stipendium beinhaltet die Einschreibungsgebühr, Unterkunft und Verpflegung sowie Kranken- und Haftpflichtversicherung.
Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

6. Sommersprachstipendien für den Besuch des Sommerkurses "Niederländische Sprache und Flämische Kultur" in Hasselt. Das Stipendium beinhaltet die Einschreibungsgebühr, Unterkunft und Verpflegung sowie Kranken- und Haftpflichtversicherung.

- 12 -

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

7. Ein Stipendium für den Kurs "Interpretation auf alten Musikinstrumenten" in Antwerpen.

Das Stipendium beinhaltet die Einschreibungsgebühr, Unterkunft und Verpflegung sowie Kranken- und Haftpflichtversicherung.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß. Prospekte wollen beim Kursveranstalter angefordert werden.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

8. Ein Stipendium für den Orgelkurs in memoriam Flor Peeters

Das Stipendium beinhaltet die Einschreibungsgebühr, Unterkunft und Verpflegung sowie Kranken- und Haftpflichtversicherung.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß. Prospekte wollen beim Kursveranstalter angefordert werden.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

IV. BULGARIEN

1. Stipendien während des Studienjahres

Die bulgarische Regierung gewährt Stipendien im Gesamtausmaß von 18 Monaten. Die Stipendien sind teilbar und können auch zu kurzfristigen Forschungsarbeiten oder Exkursionen in Anspruch genommen werden. Das monatliche Stipendium à Lewa 140,-- für graduierte Akademiker und Lewa 120,-- für Studierende beinhaltet außerdem freie

- 13 -

Unterkunft in einem Studentenheim oder Gästehaus und unentgeltliche ärztliche Betreuung. Soferne es sich bei den Interessenten um Studierende handelt, die Vorlesungen an bulgarischen Hochschulen besuchen wollen, ist die Kenntnis der bulgarischen Sprache erforderlich. Bei graduierten Akademikern, die ein Spezialforschungsprojekt durchführen wollen, ist es durchaus möglich, Projekte auch in deutscher Sprache durchzuführen. Um diese Stipendien können sich Studierende und graduierte Akademiker aller Fachrichtungen bewerben.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

2. Sommerstipendien

Die bulgarische Regierung gewährt jährlich zwei österreichischen Studierenden und graduierten Akademikern Stipendien für die Teilnahme am internationalen Seminar für bulgarische Sprache und Literatur oder zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten in Bibliotheken und Archiven. Das Stipendium umfaßt die vollen Aufenthaltskosten und Kurskosten sowie ein Taschengeld und die kostenlose medizinische Betreuung.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

3. Stipendien für Lehrkräfte an künstlerischen Hochschulen

zum Zwecke des Erfahrungsaustausches auf den Gebieten der Lehre und Methodik (keine Altersgrenze!). Aufenthaltsdauer bis zu 10 Tagen. Die bulgarische Regierung gewährt freie Hotelunterkunft sowie ein Taggeld von Lewa 18,--. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß. Es genügt ein formloser Antrag

- 14 -

mit Lebenslauf, der auch Aufschluß über die künstlerische Laufbahn gibt und das gewünschte Programm in Bulgarien enthält.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988, jedoch da kaum Interesse, auch noch spätere Bewerbungen nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich.

4. Forschungsstipendien für Universitätslehrer und andere Wissenschaftler (keine Altersgrenze!)

Diese Stipendien können 1 bis 9 Monate zur Durchführung von Forschungsprojekten zwischen österreichischen und bulgarischen Forschungsinstitutionen auf den Gebieten der Geisteswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Rechtswissenschaften in Anspruch genommen werden.

Die bulgarische Regierung gewährt freie Hotelunterkunft (Nächtigung und Frühstück) und ein Taggeld von Lewa 18,--.

Die Kenntnis der bulgarischen Sprache ist nicht Voraussetzung für die Bewerbung, jedoch der schriftliche Kontakt mit der bulgarischen Institution. Reisekosten werden nach den generellen Richtlinien im Rahmen des Stipendienprogrammes gewährt.

Gute Chancen!

Vorlagetermin: 1. Februar 1988, jedoch da kaum Interesse, auch noch spätere Bewerbungen nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich.

5. Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur

Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierte Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissenschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren

- 15 -

der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an bulgarische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

6. Austausch auf Grund des Technisch-Wissenschaftlichen Abkommens

Mit Bulgarien besteht ein Technisch-Wissenschaftliches Abkommen, in dessen Rahmen Austauschmöglichkeiten bestehen.

Nähere Auskünfte erteilt Abteilung I/9, Frau Peterka, Tel. 531 20-3180, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

- 16 -

V. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. 9 Jahresstipendien in der Dauer von 10 Monaten, beginnend mit 1. Oktober.

Die Stipendien werden an Studierende und jüngere graduier- te Akademiker (Höchstalter: 32 Jahre bei Stipendienan- tritt) aller wissenschaftlichen Fachrichtungen vergeben. Die Bewerber sollen zur Spitzengruppe der österreichischen Studierenden oder jungen Akademiker gehören.

Voraussetzung für die Stipendienzuerkennung stellt die Erlangung eines Studien- bzw. Forschungsplatzes dar. Der Nachweis eines Kontaktes mit der entsprechenden deutschen Hochschul- bzw. Forschungsinstitution beeinflußt die Sti- pendienbewerbung günstig. Die Stipendien gelten für ein Studium oder eine Fortbildung an Universitäten und Techni- schen Hochschulen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Westberlin). Ausgeschlossen sind Studie- rende für ein zweijähriges Arbeits- und ein wirtschafts- wissenschaftliches Aufbaustudium an technischen Universi- täten und bildende Künstler. Zusätzlich zu der angegebenen Zahl dieser Stipendien wird die Verlängerung von Stipen- dien in Aussicht gestellt.

Auf rechtzeitige Antragstellung ist hiebei zu achten!

Höhe und Umfang des Stipendiums:

monatliche Stipendienrate à DM 900,-- , DM 1.010,-- oder DM 1.490,-- je nach Ausbildungsstand, Reise- und Gepäckko- stenpauschale, eine Starthilfe von DM 200,-- , Bücherzulage von DM 100,-- pro Semester, Beihilfe von DM 300,-- zu den Kosten für die Krankenversicherung pro Semester sowie eine kostenlose Unfall- und Privathaftpflichtversicherung.

Stipendiaten, die verheiratet sind und deren Ehepartner sich während der Stipendienzeit in der BRD aufhalten, bekommen eine monatliche Beihilfe von DM 300,-- , Erlaß bzw. Erstattung der Studiengebühren. Der Stipendiat ver-

- 17 -

pflichtet sich, am Studienort regelmäßig zu studieren. Während des Semesters ist die Anwesenheit am Studienort erforderlich. Der Stipendiat verpflichtet sich außerdem, während der Stipendienzeit keine bezahlte Beschäftigung anzunehmen.

Alle Zeugnisse (Diplome) inklusive Reifezeugnisse müssen amtlich beglaubigt zweifach vorgelegt werden! Bewerbungen müssen auf österreichischen Formularen erfolgen. Ein Gesundheitszeugnis muß der Bewerbung beigeschlossen sein. Unvollständige Bewerbungen können der Auswahlkommission nicht vorgelegt werden.

Vorlagetermin: 1. Dezember 1987

2. Ein- und mehrmonatige Stipendien (maximal 6 Monate) für jüngere graduierte Akademiker zu Forschungsarbeiten bzw. zur Fortbildung an wissenschaftlichen Institutionen oder Hochschulen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist eine zweijährige Tätigkeit an einer Universität oder anderen Forschungsinstitution nach Absolvierung des Studiums. Außerdem muß mit der Bewerbung der schriftliche Nachweis einer Arbeitsplatzzusage (Kopie der Korrespondenz) der deutschen Institution vorgelegt werden.

Das Forschungsstipendium umfaßt einen monatlichen Betrag von DM 1.490,--, einen Reisekostenzuschuß von DM 310,-- und die prämienfreie Kranken- und Unfallversicherung. Höchstalter des Bewerbers: 35 Jahre bei Stipendienantritt. Das Stipendium kann frühestens ab 1. April 1988 angetreten werden und muß im Kalenderjahr 1988 enden. Bewerbungen erfolgen auf den Formularen "Austausch jüngerer Wissenschaftler" des DAAD, die beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Herrn Lackner, Tel. 531 20-3187, angefordert werden können.

Vorlagetermin: 1. Dezember 1987

- 18 -

3. Forschungsstipendien im Rahmen des Austausches jüngerer Wissenschaftler

Der DAAD stellt auch für das Kalenderjahr 1988 je fünf Forschungsstipendien für

- A) Dozenten - für max. 10 Aufenthaltstage
B) Universitätsassistenten - für 1 Monat
zur Verfügung.

Finanzielle Bedingungen:

ad. A) Taggeld DM 120,--

ad. B) einmaliger Gesamtbetrag von DM 2.700,--

Reisekosten werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung getragen.

Universitätsdozenten: Bahnfahrt tour-retour 1. Klasse

Universitätsassistenten: Bahnfahrt tour-retour 2. Klasse.

Bei einer Entfernung über 800 km zusätzlich Schlafwagen (double).

Bewerbungsformulare können im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Herrn Lackner, Tel. 531 20-3187, telefonisch angefordert werden.

Vorlagetermin: 1. Dezember 1987

4. ALEXANDER VON HUMBOLDT STIFTUNG - STIPENDIEN 1988 siehe im Abschnitt C/IV

5. Auf die Stipendienmöglichkeiten unter B/V ist ebenfalls zu achten!

6. DAAD - Praktikantenprogramm siehe im Abschnitt C/XXVI

7. Forschungsstipendien der Konrad Adenauer-Stiftung siehe Abschnitt C/XXV

- 19 -

VI. CSSR

1. Stipendien in der Gesamtdauer von 27 Monaten gewährt die Regierung der CSSR für Studierende und graduierte Akademiker zu Spezialstudien an Universitäten und Hochschulen in der CSSR.

Höhe und Umfang des Stipendiums:

monatliche Stipendienrate à Kcs 1.200,-- für Studierende und Kcs 1.400,-- für graduierte Akademiker, kostenloses Studium, kostenlose medizinische Betreuung sowie Reisekosten innerhalb der CSSR, soweit für die Realisierung des Studienplanes notwendig.

Die Kenntnis der tschechischen Sprache ist erforderlich, soweit das Projekt nicht auch in einer anderen Sprache realisiert werden kann. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß. Die Stipendien sind teilbar (Mindestdauer: 2 Monate).

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

2. Forschungsstipendien für Professoren oder Dozenten zu Forschungsarbeiten in Archiven, Bibliotheken, Museen und Universitätsinstitutionen der CSSR. Die tschechoslowakische Seite gewährt österreichischen Forschern ein Taggeld von Kcs 110,-- sowie die Kosten der Unterkunft.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988, jedoch da kaum Interesse, auch noch spätere Bewerbungen nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich.

3. Neun einmonatige Stipendien zu Forschungsarbeiten bzw. zum Besuch von Sommersprachkursen, Seminaren sowie Spezialkursen für Künstler auf dem Gebiet der Musik und Malerei und zu Bibliotheksstudien.

- 20 -

Die Stipendiaten erhalten kostenlose Unterkunft und Verpflegung sowie ein Taschengeld von Kcs 400,--. Bei Bibliotheksstudien gelten die Bestimmungen VI/1.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Die jeweiligen Kursprogramme können bei der Botschaft der CSSR, Penzingerstraße 11-13, 1140 Wien, erlangt werden.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

VII. VOLKSREPUBLIK CHINA

1. Sprach- und Studienstipendien

Im Rahmen des Studentenaustausches stellt die Volksrepublik China Studienplätze an chinesischen Universitäten und Kunsthochschulen zur Verfügung. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt zusätzlich Stipendien in der monatlichen Höhe von S 4.500,--. Diese Stipendien decken die Aufenthaltskosten. Das Stipendium kann für zehn Monate verliehen werden. Verlängerungen sind nur im Einzelfall möglich.

Als Bewerber kommen graduierte Akademiker und Studierende, die bereits 4 Semester in Österreich erfolgreich ein Studium absolviert haben, in Frage. Für Kunststipendien kommen nur graduierte Akademiker in Frage. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß. Bei graduierten Akademikern, die ein Spezialstudium bzw. eine Forschungsarbeit durchführen wollen, ist es möglich, die Projekte auch in einer anderen Sprache durchzuführen.

Vorlagetermin: 1. März 1988

- 21 -

2. Forschungsstipendien für Professoren, Dozenten und Assistenten

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt im Rahmen des Wissenschaftleraustausches bei einem Aufenthalt von mindestens drei Wochen in der Volksrepublik China ein Forschungsstipendium bis zu S 7.000,--, soferne die Aufenthaltskosten (Unterbringung und Verpflegung) nicht von der chinesischen Seite getragen werden. Sowohl bei Stipendien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung als auch chinesischen Stipendien im Rahmen des Austauschprogrammes wird ein Reisekostenzuschuß gewährt. Voraussetzung für die Stipendiengewährung ist die Durchführung eines konkreten Forschungsprojektes.

Anträge sind mit dem Bewerbungsformular "Bewerbung um ein Auslandsstipendium" (ohne geforderte Beilagen), einem Forschungsplan mit Aufenthaltsdauer und -zeit, einem wissenschaftlichen Lebenslauf und dem Einladungsschreiben der ausländischen Forschungsstelle zu stellen und an die Universitätsdirektionen zu richten.

Vorlagetermin: 1. März 1988, jedoch auch noch spätere Bewerbungen nach Maßgabe verfügbarer Plätze möglich.

3. Austausch auf Grund des Technisch-Wissenschaftlichen Abkommens

Eine größere Anzahl von projektsbezogenen Forschungsstipendien für Professoren, Dozenten, Assistenten und sonstige Forscher stehen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung. Die Reisekosten werden nach den Richtlinien dieses Abkommens vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ersetzt. Nähere Auskünfte erteilt Abteilung I/9, Frau Bergold, Tel. 531 20-3149, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

- 22 -

4. Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur

Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierte Akademiker des Faches Germanistik mit Doktorat und mindestens dreijähriger Lehrerfahrung können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an chinesische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare (nur 1 Empfehlungsschreiben) sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Geringe Chance auf freiwerdende Lektorate!

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

VIII. TAIWAN

Der Österreichische Auslandsstudentendienst c/o Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, vermittelt Stipendien und erteilt nähere Auskünfte.

- 23 -

IX. DÄNEMARK

1. Jahresstipendien mit einer Aufenthaltsdauer von 4 bis 8 Monaten.

Das monatliche Stipendium beträgt dkr 3.505,-- für Studierende und dkr 4.040,-- für junge graduierte Akademiker und Wissenschaftler und umfaßt kostenloses Studium und eine prämienfreie Kranken- und Unfallversicherung. Die dänischen Behörden erteilen keinen Zuschuß an eventuelle Angehörige des Stipendiaten. Die Stipendien können grundsätzlich geteilt werden. Das Wintersemester beginnt am 1. September, das Sommersemester am 1. Februar. Die Universitäten Kopenhagen, Aarhus und Odense sind im Jänner geschlossen. Das Wintersemester an der Königlichen Akademie für Künste beginnt jedoch am 1. Oktober.

Bei der Durchführung von Forschungsarbeiten genügt die Kenntnis der deutschen Sprache.

Die Stipendiaten sind von Immatrikulationsgebühren und Studiengeldern befreit.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß. Die Stipendiaten dürfen während ihres Aufenthaltes in Dänemark keinerlei Erwerb nachgehen.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

2. Sommerstipendien zum Besuch eines Sprachkurses

Das Stipendium beinhaltet die Unterkunft, Verpflegung, Kursgebühren sowie ein Taschengeld. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

- 24 -

3. Forschungsstipendien für Professoren, Dozenten und Assistenten sowie sonstige Forscher in der Dauer von mindestens 1 Woche und höchstens 1 Monat im Rahmen von Forschungskooperationen oder Einladungen zu Forschungsarbeiten durch eine dänische Forschungs- bzw. Universitätsinstitution. Das Stipendium beinhaltet die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und ein Taggeld von dkr 530,--.
Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988, nach Maßgabe noch verfügbarer Plätze auch spätere Bewerbungen möglich.

X. DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK

1. Forschungsstipendien für Universitätslehrer und sonstige Wissenschaftler in der Dauer von maximal 10 Tagen zur Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Forschungen auf den Gebieten der Geisteswissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften sowie Rechtswissenschaften. Die DDR gewährt ein Taggeld von M 36,-- und freie Unterkunft. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Februar 1988, jedoch nach Maßgabe noch verfügbarer Plätze auch spätere Bewerbungen möglich.

2. Forschungsstipendien für Professoren, Dozenten und Assistenten sowie sonstige Forscher
Das Stipendium beinhaltet monatlich M 700,-- für Professoren und M 600,-- für Dozenten, kostenlose Unterkunft, kostenlose Benützung der Forschungseinrichtungen, kostenlose medizinische Betreuung und Reisen innerhalb der DDR, sofern sie im Forschungsprogramm vorgesehen sind.

- 25 -

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Februar 1988, jedoch nach Maßgabe noch verfügbarer Plätze auch spätere Bewerbungen möglich.

3. Einmonatige Stipendien für Studierende und graduierte Akademiker zu Bibliotheks- und Archivstudien, wissenschaftlichen Arbeiten sowie zum Besuch von Kursen. Die Stipendien decken die Lebenshaltungs- und Studienkosten. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Februar 1988

4. 20 Stipendienmonate für Studierende und graduierte Akademiker zu mindestens einsemestrigen Studien an Universitäten und Kunsthochschulen. Die Stipendien beinhalten monatlich M 550,-- für graduierte Akademiker, M 500,-- für Dissertanten, M 350,-- für nicht promovierte Nachwuchswissenschaftler und M 280,-- für Studenten, kostenloses Studium, kostenlose medizinische Betreuung und kostenlose Unterkunft. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Februar 1988

5. Austausch auf Grund des Technisch-Wissenschaftlichen Abkommens

Eine größere Anzahl von projektbezogenen Forschungsstipendien für Professoren, Dozenten, Assistenten und sonstige Forscher stehen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung. Die Reisekosten werden nach den Richtlinien dieses Abkommens vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ersetzt. Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung I/9, Frau Peterka, Tel. 531 20-3180, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

- 26 -

6. Ein Lektorat für Sprachwissenschaft und neuere österr.

Literatur

Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierter Akademiker der Fächer Germanistik und Sprachwissenschaft können als österreichische Lektoren für Sprachwissenschaft und neuere österreichische Literatur an deutsche Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Nachdem das Lektorat erst neu besetzt wurde, bestehen nur geringe Chancen!

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

XI. FINNLAND

1. Forschungsstipendien à Fmk 1.600,-- für Professoren, Dozenten und Assistenten sowie sonstige Forscher in der Dauer von 1 Monat.

Das Stipendium kann auch für einen halbmonatigen Aufenthalt gewährt werden. Ferner ist die Unterkunft frei und es werden die Kosten jener Reisen in Finnland getragen, die im Arbeitsprogramm vorgesehen sind. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988, nach Maßgabe noch verfügbarer Plätze auch spätere Bewerbungen möglich.

2. Stipendien zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an finnischen Universitäten und Hochschulen bzw. an kulturellen oder wissenschaftlichen Institutionen für Studierende und graduierte Akademiker. Die Mindestdauer der Stipendien beträgt drei Monate. Das Stipendium beinhaltet einen monatlichen Betrag von Fmk 1.600,--, freie Unterkunft, Befreiung von Studiengebühren, kostenlose Benützung von wissenschaftlichen Einrichtungen und die kostenlose medizinische Betreuung.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß. Die Stipendien sind für Kandidaten aller Studienrichtungen zugänglich. Für Kandidaten, die ohne Vorlesung ein Spezialstudium durchführen wollen, ist es möglich, die Projekte auch in einer anderen Sprache durchzuführen, soweit eine derartige Vereinbarung mit der entsprechenden finnischen Institution besteht. Soferne Interessenten jedoch Vorlesungen besuchen möchten, ist die Kenntnis der finnischen Sprache erforderlich.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

3. Sommerstipendien zum Besuch von Kursen für die finnische Sprache und Literatur, Seminaren oder zu Bibliotheksarbeiten. Das Stipendium beinhaltet die vollen Studien- und Aufenthaltskosten sowie ein Taschengeld. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß. Bewerbungen haben ausschließlich über die Universitätsdirektion zu erfolgen. Darüber hinaus vermittelt die Lektorin Anja-Lena Holtari, Institut für Finno-Ugristik der Universität Wien, Berggasse 11/2, 1090 Wien, Stipendien. Diesbezügliche Interessenten wenden sich an Frau Holtari.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

XII. FRANKREICH

1. Jahresstipendien in der Höhe von monatlich mindestens FF 2.800,--, Befreiung von Studiengebühren und Krankenversicherung. Stipendienhöhe für Kandidaten wissenschaftlich-technischer Fachrichtungen bis zu FF 4.660,-- je nach Stand der Ausbildung und dem Niveau der Forschungsarbeit. Soweit die Unterbringung in einem Studentenheim nicht möglich ist, wird ein monatlicher Wohnungszuschuß von FF 500,-- gewährt.

Bevorzugt werden graduierte Akademiker und Studierende in Abschlußsemestern. Je drei Jahresstipendien sind für Romanisten und Kandidaten künstlerischer Fachrichtungen reserviert. Stipendien an Künstler können nur zur praktischen Weiterbildung vergeben werden. Altersgrenze für alle Kandidaten: 34 Jahre.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese Stipendien auch von der Kulturabteilung der Französischen Botschaft in Wien ausgeschrieben werden.

- 29 -

Bewerbungen müssen auf österreichischen Formularen sowie zusätzlich auf französischen Formularen eingereicht werden. Soweit an den Universitätsdirektionen keine französischen Originalformulare aufliegen, können diese von der Kulturabteilung der Französischen Botschaft, Währingerstraße 30, 1090 Wien, Tel. 31 65 03 sowie bei den Französischen Kulturinstituten in Graz, Innsbruck und Salzburg angefordert werden. Französische oder österreichische Bewerbungsformulare allein genügen für die Bewerbung nicht.

Die Auswahl der Kandidaten erfolgt durch eine Gemischte Österreichisch-Französische Auswahlkommission. Der Auswahlkommission können grundsätzlich nur vollständige Bewerbungen vorgelegt werden. Die ausgewählten Kandidaten werden von der Kulturabteilung der Französischen Botschaft in Wien direkt verständigt.

Zusätzlich können sich Kandidaten bei der Kulturabteilung der Französischen Botschaft in Wien direkt um ein Europaratssstipendium bewerben.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

2. Einmonatige Sommerstipendien für Studierende in Abschlußsemestern und graduierte Akademiker aller Studienrichtungen, die im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung eine Verbesserung ihrer französischen Sprachkenntnisse benötigen. Zur Auswahl stehen die jeweils von der französischen Seite vorgeschlagenen Sprachkurszentren. Die Kulturabteilung der Französischen Botschaft, Währinger Straße 30, 1090 Wien, Tel. 31 65 03, sowie die Französischen Kulturinstitute in Graz, Innsbruck und Salzburg werden jedem Interessenten gerne nähere Auskünfte erteilen. Bewerbungen haben auf den österreichischen und französischen Formularen zu erfolgen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß. Interessenten wollen insbesonders auch die detaillierte Ausschreibung der Kulturabteilung der Französischen Botschaft beachten.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

- 30 -

3. Fremdsprachenassistentenaustausch siehe Abschnitt C/XXVII

4. Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur

Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierte Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissenschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an französische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

5. Austausch auf Grund des Technisch-Wissenschaftlichen Abkommens

Eine größere Anzahl von projektbezogenen Forschungsstipendien für Professoren, Dozenten, Assistenten und sonstige Forscher werden im Rahmen dieses Abkommens von der Französischen Regierung zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte

- 31 -

erteilt die Abteilung I/9 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Herr Lackner, Tel. 531 20-3187.

Als Bewerbungsunterlagen müssen neben den französischen Originalbewerbungsformularen, die bei der Kulturabteilung der Französischen Botschaft, Währinger Straße 30, 1090 Wien, Tel. 31 65 03, angefordert werden können, ein konkreter Forschungsplan mit Beschreibung des Projektes, die Kopie der Einladung der französischen Forschungsinstitution, ein Terminplan sowie ein Empfehlungsschreiben des österreichischen Projektleiters oder Institutsvorstandes vorgelegt werden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

6. Einseitige Stipendien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung siehe Pkt. B/V
7. Auslandskostenzuschuß für Studierende der Romanistik siehe Pkt. B/VI

XIII. GROSSBRITANNIEN

1. Stipendien des British Council

Der British Council stellt im Rahmen des Kulturabkommens zwischen Österreich und Großbritannien eine Anzahl von Stipendien für graduierte Akademiker zur Verfügung.

Nähere Auskünfte über Studien- bzw. Forschungsplätze an britischen Hochschulen erteilt der British Council, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Tel. 53 32 616.

Bewerbungen können auf den österreichischen oder britischen Bewerbungsformularen entweder über die Universitätsdirektion der jeweiligen österreichischen Universität, an der der Kandidat absolviert hat, oder beim British Council erfolgen.

Vorlagetermin beim British Council: 15. November 1987

- 32 -

2. Einseitige Stipendien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung siehe Pkt. B/V
3. Auslandskostenzuschuß für Studierende der Anglistik siehe Pkt. B/VI
4. Fremdsprachenassistentenaustausch siehe Pkt. C/XXVII

5. Mehrere Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur

Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierte Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissenschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an britische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

- 33 -

XIV. REPUBLIK IRLAND

1. Die irische Regierung stellt zwei achtmonatige Stipendien zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an irischen Universitäten bzw. zum Besuch von Postgraduate-Kursen zur Verfügung. Das Stipendium beinhaltet einen monatlichen Betrag von Ir£ 321,-- sowie kostenloses Studium. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß. Studierende müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits sechs Semester absolviert haben.

Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und dauert bis 30. Juni.

Alle Unterlagen sind in englischer Sprache abzufassen bzw. übersetzt vorzulegen (mit Ausnahme des Bewerbungsformulars).

Außerdem ist ein Gesundheitszeugnis und die übersetzte beglaubigte Geburtsurkunde den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

2. Auslandskostenzuschuß für Studierende der Anglistik siehe Pkt. B/VI

3. Mehrere Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur

Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierter Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissenschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an irische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

- 34 -

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

4. Fremdsprachenassistentenaustausch siehe Pkt. C/XXVII

XV. ITALIEN

1. Mehrmonatige Stipendien

Die italienische Regierung stellt mehrere Stipendien von vier bis acht Monaten à Lit 600.000,-- zur Verfügung. Diese Stipendien können erst ab 1. November angetreten werden. Als Bewerber kommen Studierende bzw. graduerte Akademiker aller Studienrichtungen, die einen vollständigen Lehrgang an einer Universität, Hochschule oder Kunstabakademie besuchen oder eine Forschungsarbeit betreiben wollen, in Frage. Die Stipendien können auch zu Bibliotheks- oder Archivstudien verwendet werden.

Stipendien zum Studium in der Vatikanstadt werden in diesem Rahmen nicht gewährt.

Bewerbungsschreiben und Lebenslauf sind in deutscher und italienischer Sprache vorzulegen.

- 35 -

Die Auswahl erfolgt von einer gemischten österreichisch-italienischen Auswahlkommission. Die positiv ausgewählten Kandidaten werden vom Italienischen Kulturinstitut in Wien direkt verständigt.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Dezember 1987

2. Sommerstipendien

Der italienische Staat stellt eine große Anzahl von zweimonatigen Sommerstipendien à Lit 600.000,-- zum Besuch von Sprachkursen zur Verfügung. Die Reservierung einer bestimmten Quote von Stipendien von einer bestimmten österreichischen Universität ist nicht möglich.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Dezember 1987

3. Forschungsstipendien im Rahmen des Technisch-Wissenschaftlichen Abkommens

Die italienische Regierung stellt zur Weiterführung, bzw. Intensivierung von Forschungsarbeiten, aber auch für individuelle Forschungen, an italienischen Forschungsinstitutionen und Universitäten nachstehende Stipendien zur Verfügung:

- a) 10 Kurzstipendien (maximal 12 Tage) für Institutsleiter, Professoren und Assistenten mit einem Taggeld à Lit 70.000,-- zur Bedeckung der Lebenshaltungskosten.
- b) 10 einmonatige Forschungsstipendien à Lit 600.000,-- für junge Wissenschaftler und Universitätslehrer (Höchstalter 35 Jahre) zur teilweisen Bedeckung der Lebenshaltungskosten.

- 36 -

Die Bewerbungsunterlagen müssen beinhalten:

2 Formulare "Bewerbung um ein Auslandsstipendium", Gesundheitszeugnis, Forschungsplan sowie lückenlosen Lebenslauf in deutscher und italienischer Sprache, Terminplan für die Forschungsarbeit und die Kopien der Einladungsschreiben der entsprechenden italienischen Forschungsinstitution.

Ansuchen sind an die Universitätsdirektion zu richten.

Vorlagetermin: 1. Dezember 1988, jedoch nach Maßgabe verfügbarer Plätze auch spätere Bewerbungen möglich.

4. Einseitige Stipendien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung siehe Pkt. B/V

5. Auslandskostenzuschuß für Studierende der Romanistik siehe Pkt. B/VI

6. Fremdsprachenassistentenaustausch siehe Pkt. C/XXVII

7. Mehrere Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur

Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierte Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissenschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an italienische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

XVI. JAPAN (1989/90 und 1990/91)

1. Das japanische Unterrichtsministerium stellt fünf Jahresstipendien für graduierte Akademiker und Studierende im Abschlußsemester für die Studienjahre 1989/90 und 1990/91 zur Verfügung. Die Dauer des Stipendiums beträgt eineinhalb bzw. zwei Jahre. Voraussetzung für die Nominierung ist ein persönliches Interview bei der Auswahlsitzung (voraussichtlich Anfang September).

Das Stipendium beinhaltet einen monatlichen Betrag von Yen 175.000,--, ein Startgeld von Yen 25.000,--, kostenloses Studium, grundsätzlich kostenlose Unterkunft und teilweise kostenlose medizinische Betreuung sowie die Reisekosten.

Alle Vorlesungen werden in Japanisch abgehalten.

Stipendienbeginn ist entweder im April (1. bis 10.) oder im Oktober (1. bis 10.). Wenn Bewerber keine Japanischkenntnisse besitzen, müssen sie einen Japanischkurs in Japan besuchen. Obwohl grundsätzlich nur die Bereitschaft zum Besuch eines Japanischkurses gefordert wird, kann aus Erfahrung festgestellt werden, daß alle Bewerber zumindest durchschnittliche japanische Sprachkenntnisse erwerben müssen, bevor sie zu ihrem eigentlichen Studium zugelassen werden. Dies gilt auch für Kandidaten künstlerischer Rich-

tung. Die japanischen Hochschulen haben nicht nur auf dem Gebiet der Geisteswissenschaften, sondern besonders auch auf dem Gebiet der Naturwissenschaften hervorragende Studienangebote. Die Bewerber werden durch eine gemischte österreichisch-japanische Auswahlkommission ausgewählt. Der Nachweis eines bereits bestehenden Kontaktes mit einem japanischen Wissenschaftler, der die Betreuung übernehmen könnte, ist wünschenswert.

Vorlagetermin: 1. Juli 1988

2. Die Japan Society for the Promotion of Science gewährt Forschungsstipendien für Universitätslehrer und andere Wissenschaftler
"long-term visits" (nicht weniger als 2 Monate)
"short-term visits"

Es gelten nachstehende Leistungen:

(For short-term scientists)

- a) Maintenance allowance to cover the cost of accommodations, meals, commutation and incidentals
Yen 18,000.-/day
b) Domestic travel expenses when deemed necessary for research purposes Yen 100,000,- (fixed)

(For long-term scientists)

- a) Maintenance allowance to cover the cost of accommodations, meals, commutation and incidentals
Yen 300,000.-/month for Professors or equivalent
Yen 270,000.-/month for Associate Professors or equivalent
Yen 240,000.-/month for Assistant Professors or equivalent
b) Domestic travel expenses when deemed necessary for research purposes Yen 100,000.- (fixed)

- 39 -

c) Housing allowance

The actual amount of rent minus Yen 10,000.- to a maximum of Yen 100,000.- per month

(For short-term and long-term scientists)

a) Payment of medical and accident insurance

In case of injury, illness or death, the insurant will receive payment from the insurance company in the following amounts:

(Accident Coverage)

Death Benefit	Yen 30,000,000.-
---------------	------------------

Medical Expenses Benefit	up to Yen 1,500,000.-
--------------------------	-----------------------

(Sickness Coverage)

Death Benefit	Yen 3,000,000.-
---------------	-----------------

Medical Expenses Benefit	Yen 1,500,000.-
--------------------------	-----------------

(Pre-existing illness, normal child-birth and dental care will not be covered.)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß (Flugreise: Touristenklasse)

Diese Ausschreibung gilt für das Finanzjahr 1988/89 (1. April 1988 bis 31. März 1989).

Anfragen sind an die Abteilung I/9 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, Herr Lackner, Tel. 531 20-3187, zu richten. Formulare werden auf telefonische Anforderung übermittelt.

Vorlagetermin: 1. Dezember 1987, jedoch nach Maßgabe verfügbarer Plätze auch noch spätere Bewerbungen möglich.

3. Forschungsstipendien der Japan Foundation siehe
Pkt. C/XVII

4. Forschungsstipendien der Rikkyo-Universität Tokio siehe
Pkt. C/XVIII

- 40 -

5. Forschungsstipendien der Matsumae International Foundation
siehe Pkt. C/XX

6. Forschungsstipendien der Hosei-Universität siehe
Pkt. C/XIX

7. Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur
Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und
graduierte Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissen-
schaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen
des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren
der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an
japanische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer
1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten
mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ge-
währt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und
Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im
Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal
3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen
Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsförmulare sind an den Universitätsdirek-
tionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das
Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom
wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungs-
arbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche
und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des
Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 15. November 1988

- 41 -

XVII. JUGOSLAWIEN

1. Jahresstipendien in der Gesamtdauer von 36 Monaten (Mindestdauer: 3 Monate)

Die Stipendien decken nur teilweise die Lebenshaltungs-, aber voll die Studienkosten. Ein bestimmter Betrag kann wegen der bestehenden Inflation nicht angegeben werden. Als Bewerber kommen Studierende und graduierte Akademiker zur Durchführung von Spezialstudien, Bibliotheksarbeiten, Archiv- und Feldarbeiten in Frage. Die Stipendien sind in der Zeit vom 30. September bis 30. Juni zu konsumieren. Alle Stipendiaten haben Anspruch auf kostenlose ärztliche Betreuung.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung weist ausdrücklich darauf hin, daß nicht nur Bewerber der Slawistik, sondern aller wissenschaftlichen Fachrichtungen für diese Stipendien in Betracht gezogen werden können.

Für Studierende und graduierte Akademiker naturwissenschaftlicher Fachrichtungen ist die jeweilige Sprachkenntnis nur dann erforderlich, wenn sie für die Durchführung der Forschungsarbeiten eine Voraussetzung darstellt. In diesem Falle wäre der vorherige Kontakt mit dem betreuenden jugoslawischen Professor wünschenswert.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß. Wenig Bewerber, daher gute Chancen!

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

2. 13 kurzfristige Stipendien zum Besuch nachstehender Sommerkurse:

- a) Seminar für ausländische Slawisten in Zadar und Beograd
(ein Stipendium für jeweils drei Wochen)
- b) Internationales Slawistentreffen in Beograd
(drei Stipendien für je drei Wochen)

- 42 -

- c) Seminar für slowenische Sprache, Literatur und Kultur in Ljubljana
(vier Stipendien für je 14 Tage)
- d) Seminar für mazedonische Sprache, Literatur und Kultur in Ohrid
(zwei Stipendien für je 20 Tage)
- e) Zagreber Schule der Slawistik Zagreb-Dubrovnik
(drei Stipendien für je drei Wochen)

Die Einhaltung des Vorlagetermins ist unbedingt erforderlich.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Gute Chancen, da wenig Bewerber!

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

3. Mehrere Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur

Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierte Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissenschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an jugoslawische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

- 43 -

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

XVIII. KANADA

1. Ein Stipendium der kanadischen Regierung für graduierte Akademiker zu Forschungsarbeiten bzw. zum Besuch eines Postgraduate-Kurses an einer kanadischen Universität. Die Stipendien können für eine Dauer von 6 bis 12 Monaten vergeben werden. Es besteht keine Verlängerungsmöglichkeit. Die Arbeits- bzw. Studienplatzzusage der entsprechenden kanadischen Institution muß der Bewerbung beiliegen.

Es sind alle Bewerbungsunterlagen (mit Ausnahme des Formulars) in englischer Sprache vorzulegen.

Außerdem ist der Bewerbung die Photokopie der relevanten Seite des Reisepasses beizulegen.

Die Stipendien decken die Lebenshaltungskosten für eine Person. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. November 1987

2. Auslandskostenzuschuß für Studierende der Anglistik siehe Pkt. B/VI

- 44 -

3. Forschungsstipendien des Natural Sciences and Engineering Research Council of Canada für Universitätslehrer (Univ.Prof., Univ.Doz. und Univ.Ass.) sowie sonstige Wissenschaftler zu naturwissenschaftlich-technischen Forschungsarbeiten in Kanada im Rahmen von Kooperationen oder individuellen Forschungsprojekten.

Die Stipendien werden für eine Dauer von mindestens drei Wochen und höchstens drei Monaten vergeben.

Die Bewerbung hat formlos in englischer Sprache zu erfolgen. Die Bewerbung muß enthalten:

- a) Lebenslauf, aus dem auch die akademische Ausbildung und wissenschaftliche Qualifikation hervorgeht
- b) die genaue Beschreibung des Forschungsprojektes
- c) Einladungsschreiben der kanadischen Forschungsinstitution
- d) Dauer und Zeitraum des gewünschten Aufenthaltes in Kanada
- e) Publikationsliste

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987, jedoch nach Maßgabe verfügbarer Plätze auch noch spätere Bewerbungen möglich.

XIX. KOLUMBIEN (Studienjahr 1989)

Stipendien der kolumbianischen Stipendienstelle ICETEX für graduierte Akademiker und Studierende in Abschlußsemestern zum Studium bzw. zu Forschungsarbeiten an verschiedenen kolumbianischen Universitäten. Generell sind gute Spanischkenntnisse erforderlich. Graduierte Akademiker künstlerischer Fachrichtungen können nicht berücksichtigt werden.

Das Stipendium umfaßt:

Einen monatlichen Stipendienbetrag für Wohnung und Unterhalt sowie eine prämienfreie Krankenversicherung für Spitalsaufenthalt.

- 45 -

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Neben den österreichischen Formularen sind von den ausgewählten Kandidaten auch die kolumbianischen Formulare auszufüllen und die Zulassungs- bzw. Betreuungszusage der kolumbianischen Universität vorzulegen. Die Monatsraten, die für die Besteitung der Lebenshaltungskosten bestimmt sind, werden den Stipendiaten nur nach Beibringung der Leistungsbestätigung durch das Sekretariat der Universität ausbezahlt. Das Studienjahr beginnt jeweils mit 1. Februar und dauert bis 30. November. Forschungsstipendiaten können das Stipendium auch während des Studienjahres antreten.

Vorlagetermin: 1. April 1988 (für das kolumbianische Studienjahr 1989)

XX. Republik KOREA (Süd)

Die Regierung der Republik Korea bietet zur Durchführung koreabezogener, geistes-, sozial- und naturwissenschaftlicher Studienvorhaben Stipendien an. Die Auswahl der Bewerber wird von den koreanischen Stellen ohne Mitwirkung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vorgenommen. Generell werden gute Sprachkenntnisse des Koreanischen vorausgesetzt.

Anfragen um detaillierte Informationen sind an die Botschaft der Republik Korea, Kelsenstraße 2, 1030 Wien, Tel. 78 63 18 oder 78 61 64 zu richten.

XXI. LUXEMBURG

Die luxemburgische Regierung stellt zum Besuch der Sommerkurse des "Institut Universitaire" (keine Sprachkurse) Stipendien zur Verfügung. Sehr gute Kenntnisse der französischen Sprache sind erforderlich.

- 46 -

Das genaue Kursprogramm kann ab April beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Bergdold, Tel. 531 20-3149, erlangt werden.

Vorlagetermin: 1. April 1988

XXII. MEXIKO

1. Die mexikanische Regierung stellt fünf Jahresstipendien für Studierende und graduierte Akademiker zum Studium an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen zur Verfügung. Das Stipendium beinhaltet einen monatlichen Barbetrag, kostenloses Studium, kostenlose Krankenversicherung, Zuschuß für Reisen in Mexiko, die im Arbeitsprogramm vorgesehen sind und einen einmaligen Betrag für Lehrmaterial. Das Stipendium deckt nur teilweise die Lebenshaltungskosten. Infolge der hohen Inflationsrate ist die Angabe der monatlichen Stipendienrate nicht möglich. Voraussetzung für die Nominierung ist außerdem der Nachweis der wissenschaftlichen Betreuung durch einen mexikanischen Professor bzw. die Zusage der Aufnahme an einer mexikanischen Universität.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Die Kenntnis der spanischen Sprache ist unbedingt erforderlich.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

2. Auslandskostenzuschuß für Studierende der Romanistik siehe Pkt. B/VI

3. Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur: Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierte Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwiss-

- 47 -

senschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an mexikanische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

XXIII. NIEDERLANDE

1. Zwei Jahresstipendien

Das Stipendium deckt die Aufenthalts- und Studienkosten für eine Person. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei den nationalen Kursen der NUFFIC die Studiengebührenbefreiung nicht gewährt wird.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß. Die Stipendien können auch geteilt werden.

- 48 -

Als Bewerber kommen Studierende in Abschlußsemestern und graduierte Akademiker aller Studienrichtungen in Frage. Holländischkenntnisse sind nur für Stipendiaten, die ihren normalen Studien (Vorlesungen) nachgehen, erforderlich.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

2. Drei Kurzstipendien zum Besuch von Sprachkursen oder Kursen für Internationales Recht in Den Haag.

Interessenten wollen die entsprechende Informationsbro-
schüre direkt beim Kursveranstalter (z.B. Haager Akademie
für Internationales Recht, Friedenspalast, 2517 KJ Den
Haag) jeweils anfordern.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ge-
währt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

3. Forschungsstipendien für Universitätslehrer (Univ.Prof., Univ.Doz. und Assistenten) und sonstige Wissenschaftler im Rahmen des Wissenschaftleraustausches

Die niederländische Regierung stellt im Rahmen des Wissen-
schaftleraustausches Forschungsstipendien für Universi-
tätslehrer und sonstige Wissenschaftler zu gemeinsamen und
individuellen Forschungsarbeiten für kurzfristige (maximal
10 Tage) und längerfristige (1 Monat) Aufenthalte in den
Niederlanden zur Verfügung. Die Bewerbung hat formlos zu
erfolgen. Die Bewerbung muß jedoch enthalten:

- a) die genaue Beschreibung des Projektes
- b) einen Lebenslauf des Bewerbers, aus dem auch die Aus-
bildung und wissenschaftliche Qualifikation hervorgeht
- c) ein Einladungsschreiben der niederländischen For-
schungsinstitution
- d) Publikationsliste
- e) Dauer und Zeitraum des gewünschten Aufenthaltes in den
Niederlanden.

- 49 -

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987, jedoch nach Maßgabe verfügbarer Plätze auch noch spätere Bewerbungen möglich.

XXIV. NORWEGEN

1. Jahresstipendien zum Studium und zu Forschungsarbeiten an Universitäten und Kunsthochschulen für Studierende und graduierte Akademiker.

Das Stipendium beinhaltet nkr 3.400,-- monatlich, ein Startgeld von Dkr 1.000,--, kostenloses Studium sowie eine prämienfreie Krankenversicherung. Reisekosten werden zur Durchführung des Studien- bzw. Forschungsprogrammes auf Antrag im Einzelfall gewährt.

Norwegische Sprachkenntnisse sind nur dann erforderlich, wenn der Bewerber Vorlesungen der Universität besucht.

Der Bewerber muß jedoch gute Englischkenntnisse besitzen.

Das Stipendium kann auch geteilt werden.

Als Bewerber kommen Studierende in Abschlußsemestern und graduierte Akademiker aller Fachrichtungen in Frage.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

2. Mehrere Forschungsstipendien für Universitätslehrer und sonstige Wissenschaftler

Zur Durchführung von individuellen Forschungsarbeiten oder im Rahmen von Kooperationen an norwegischen Forschungsinstitutionen. Anträge können formlos gestellt werden.

Die Anträge haben zu enthalten:

a) wissenschaftlichen Lebenslauf, aus dem die Qualifikation hervorgeht

- 50 -

- b) genaue Beschreibung des Projektes
- c) Einladungsschreiben der norwegischen Forschungsinstitution
- d) Publikationsliste
- e) Dauer und Zeitraum des gewünschten Forschungsaufenthaltes

Dieses Stipendium kann für die Dauer von einer Woche bis zu zwei Monaten gewährt werden.

Englischkenntnisse sind erforderlich.

Das Stipendium ist während des ganzen Studienjahres konsumierbar.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988, jedoch nach Maßgabe verfügbarer Plätze auch noch spätere Bewerbungen möglich.

3. Sommerstipendien der norwegischen Regierung zum Besuch der Internationalen Sommerkurse der Universität Oslo (auch in englischer Sprache) sowie sonstiger Norwegisch-Sprachkurse. Entsprechende Auskünfte über Sommersprachkurse erteilt ab März die Norwegische Botschaft in Wien. Als Bewerber kommen Studierende und graduierter Akademiker aller Fachrichtungen in Frage.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

XXV. POLEN

1. Mehrmonatige Stipendien (3 bis 9 Monate)

Das Stipendium deckt teilweise die Aufenthalts- und Studienkosten.

- 51 -

Als Bewerber kommen Studierende und graduierte Akademiker aller wissenschaftlichen und künstlerischen Fachrichtungen in Frage.

Die Unterbringung in einem Studentenheim ist vorgesehen. In Einzelfällen wird jedoch den Kandidaten eine Wohnungsbeihilfe bei Nichtannahme der Studentenheimzimmer gewährt. Unterricht und ärztliche Betreuung sind kostenlos.

Kenntnisse der polnischen Sprache sind grundsätzlich nur für Studierende und graduierte Akademiker wissenschaftlicher Fachrichtung erforderlich. Bei der Durchführung von Spezialstudien bei naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtungen kann eine Placierung auch ohne Kenntnis der polnischen Sprache versucht werden.

Nähere Auskünfte über Studienmöglichkeiten in Polen erteilt die Polnische Botschaft in Wien, Hietzinger Hauptstraße 42 c, 1130 Wien.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Gute Chancen!

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

2. Ein- und mehrmonatige Forschungsstipendien für Universitätslehrer, Forscher und Studierende zu Forschungsarbeiten an polnischen Forschungs- und Universitätsinstitutionen, Bibliotheken und Archiven sowie Kurzaufenthalten bis zu 10 Tagen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988, jedoch nach Maßgabe verfügbarer Plätze auch noch spätere Bewerbungen möglich.

3. 15 einmonatige Stipendien zu Bibliotheksarbeiten, Archivstudien sowie sonstigen Forschungsarbeiten und zum Besuch eines polnischen Sprachkurses. Das Stipendium beinhaltet

- 52 -

die kostenlose Verpflegung in einer Studentenmensa sowie die kostenlose Unterbringung in einem Studentenheim und ein Taschengeld von Zloty 6.000,--. Als Bewerber kommen Studierende und graduierte Akademiker aller Studienrichtungen in Frage. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Gute Chancen!

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

4. Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur

Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierte Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissenschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an polnische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

- 53 -

XXVI. PORTUGAL

1. Jahresstipendien (konsumierbar vom 1. Oktober bis 30. Juni) in der Dauer von 1 bis 9 Monaten für Studierende und graduierte Akademiker wissenschaftlicher und künstlerischer Fachrichtungen zum Studium oder zu Forschungsarbeiten in universitären Institutionen oder Hochschulen. Das Stipendium beinhaltet einen Betrag von Esc 32.000,-- für Studierende, Esc 35.000,-- für graduierte Akademiker, Esc 40.000,-- für Assistenten und Esc 50.000,-- für Professoren und sonstige Wissenschaftler, kostenloses Studium sowie Benützung von Forschungseinrichtungen und kostenlose medizinische Betreuung.
Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

2. Auslandskostenzuschuß für Studierende der Romanistik siehe Pkt. B/VI

3. Kurzstipendien

4 einmonatige portugiesische Stipendien à Esc 30.000,-- zum Besuch portugiesischer Sprachkurse an der Universität Lissabon oder Coimbra.

Das Stipendium beinhaltet auch die Kursgebühren. Die Kursprogramme müssen vom Interessenten aus Portugal angefordert werden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

4. Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur
Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierte Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwiss-

- 54 -

senschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an portugiesische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

XXVII. RUMÄNIEN

Lektorat der deutschen Sprache und österr. Literatur:

Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierter Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissenschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an rumänische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

- 55 -

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

XXVIII. SCHWEDEN

1. Die schwedische Regierung stellt Jahresstipendien für Studierende und graduierte Akademiker zur Verfügung.

Die Stipendien sind so bemessen, daß sie zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten ausreichen. Die Stipendien werden für Forschungsarbeiten und Universitätsstudien für eine Gesamtdauer von acht Monaten verliehen. Die Stipendien können auch geteilt werden, wobei die Mindestdauer vier Monate beträgt.

Es ist zu beachten, daß nur die Bewerber, welche Vorlesungen und Seminare an schwedischen Universitäten besuchen möchten, genügend Vorkenntnisse der schwedischen Sprache besitzen müssen, um dem Unterricht folgen zu können.

Das Schwedische Institut bietet sämtlichen Stipendiaten eine Kollektiv-, Kranken- und Unfallversicherung an, falls

- 56 -

sie nicht die Möglichkeit haben, sich in anderer vom Institut gutgeheißen Form für die Aufenthaltsdauer in Schweden versichern zu lassen. Die Versicherungsprämie wird vom Institut bezahlt. Nähere Auskünfte über Stipendienmöglichkeiten erteilt die Schwedische Botschaft in Wien.

Bewerbungen haben vorerst auf den österreichischen Bewerbungsformularen zu erfolgen. Die Auswahl der Bewerber für ein Stipendium erfolgt ausschließlich vom Schwedischen Institut in Stockholm.

Vorkagetermin: 15. Dezember 1987

2. Europaratsstipendien siehe Pkt. C/III/2

XXIX. SCHWEIZ

1. Zwei Stipendien der Schweizerischen Eidgenossenschaft für graduierte Akademiker und Studierende im Abschlußsemester.

Die Stipendien sind für eine Dauer von 9 Monaten vorgesehen und kommen grundsätzlich für alle Studienrichtungen in Frage. Die Aufnahme an medizinischen Fakultäten ist wegen Überfüllung kaum möglich.

Der monatliche Betrag des Stipendiums beläuft sich auf:

- sfr 1.050,-- für Studierende, die noch nicht im Besitz eines Abschlußzeugnisses einer Universität sind (wobei das B.A. und das B.Sc. nicht notwendigerweise als Nachweise eines akademischen Studienabschlusses gewertet werden),
- sfr 1.250,-- für die Studierenden mit akademischem Studienabschluß (Postgraduates),

Die Entrichtung von Studiengeldern wird dem Stipendiaten erlassen.

- 57 -

Der Stipendiat ist gegen Krankheit versichert, ebenso gegen Unfälle im Zusammenhang mit seiner Studentätigkeit, Zahnbehandlungen sind davon ausgenommen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Nur fachlich ausgezeichnet qualifizierte Kandidaten können berücksichtigt werden. Sie müssen jene Sprachkenntnisse nachweisen, die für den Besuch von Vorlesungen an der gewählten schweizerischen Universität notwendig sind.

Der Stipendiat muß sich ferner verpflichten:

- die Bestimmungen über den Aufenthalt der Ausländer in der Schweiz und die Universitätsreglemente zu befolgen und insbesondere von jeder politischen Tätigkeit abzusehen;
- allein, ohne seine Familie, in die Schweiz zu kommen;
- während der ganzen Dauer des Studiums an seinem Studienort zu wohnen, ausgenommen während der Ferien;
- am Ende der Stipendienzeit einen Bericht über den Verlauf der Studien zu verfassen.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

2. Hochschulstipendien-Aktion des Europarates siehe
Pkt. C/III/1

3. Ein Jahresstipendium der Universität Genf

Das Stipendium ist so bemessen, daß die Aufenthalts- und Studienkosten gedeckt werden. Das Stipendium beginnt im Oktober und dauert bis Juli. Als Bewerber kommen Studierende in Abschlußsemestern und graduierte Akademiker österreichischer Universitäten in Frage. Die Kenntnis der französischen Sprache ist unbedingt erforderlich.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

4. Ein Jahresstipendium der Universität Lausanne

Das Stipendium deckt die Lebenshaltungs- und Studienkosten. Die Dauer des Stipendiums beträgt neun Monate. Als Bewerber kommen Studierende und graduierte Akademiker aller Fachrichtungen der Universitäten in Frage. Das Stipendium ist unteilbar.

Die Kenntnis der französischen Sprache ist unbedingt erforderlich.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

5. Ein Jahresstipendium der Universität Zürich

Das Stipendium deckt die Aufenthalts- sowie Studienkosten. Als Bewerber kommen Studierende und graduierte Akademiker aller Fachrichtungen der Universitäten in Frage.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

6. Jahresstipendien der Universität Bern

Das Stipendium deckt die Aufenthalts- sowie Studienkosten. Als Bewerber kommen österreichische Studierende bzw. graduierte Akademiker aller Fachrichtungen der Universitäten in Betracht.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

7. Ein Jahresstipendium der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft in St. Gallen

Das Stipendium deckt die Aufenthalts- sowie Studienkosten. Das Stipendium wird in sieben Raten (in den Monaten Novem-

- 59 -

ber, Dezember, Jänner, Februar, Mai, Juni und Juli) ausbezahlt. Das Stipendium ist am 3. Oktober anzutreten. Als Bewerber kommen Studierende und graduierte Akademiker aller österreichischen Universitäten mit den einschlägigen Fächern in Betracht.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

8. Ein Jahresstipendium der Universität Freiburg

Das Stipendium deckt die Aufenthalts- und Studienkosten für eine Person. Als Bewerber kommen Studierende und graduierte Akademiker aller Fachrichtungen der Universitäten in Frage.

Die Kenntnis der französischen Sprache ist unbedingt erforderlich.

Der Nachweis eines Kontaktes bzw. die Studien- oder Forschungsplatzzusage eines Institutsvorstandes oder wissenschaftlichen Betreuers an der Universität Freiburg beeinflußt die Stipendienbewerbung positiv.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

9. Forschungsstipendien für Dozenten und Assistenten sowie sonstige Forscher siehe Pkt. B/VII

XXX. SPANIEN

1. Mehrmonatige Stipendien für Studierende und graduierte Akademiker zur Durchführung von Spezialstudien bzw. Forschungs- und Archivarbeiten an spanischen Universitäten und Hochschulen künstlerischer Fachrichtung (Mindestdauer: 2 Monate).

- 60 -

Die Stipendien beinhalten einen monatlichen Betrag von Ptas 50.000,-- zur teilweisen Deckung der Lebenshaltungskosten, kostenloses Studium und kostenlose medizinische Betreuung. Diese Stipendien können nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 30. Juni konsumiert werden.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Betreuung des Studien- bzw. Forschungsvorhabens durch den spanischen Universitätslehrer ist erforderlich.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

2. Auslandskostenzuschuß für Studierende der Romanistik siehe
Pkt. B/VI

3. Sechs Sommerstipendien à Ptas 50.000,-- zum Besuch von Sprachkursen bzw. zu Bibliotheks- und Archivarbeiten in der Höhe der Lebenshaltungskosten. Informationen über Kurse können in der Königlich-Spanischen Botschaft oder im Österreichischen Lateinamerika-Institut erlangt werden. Die Kursgebührenbefreiung ist nur bei Besuch der Sommerkurse in Madrid möglich.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

4. Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur
Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierte Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissenschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an spanische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

- 61 -

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

5. Austausch auf Grund des Technisch-Wissenschaftlichen Abkommens

Eine größere Anzahl von projektbezogenen Forschungsstipendien für Professoren, Dozenten, Assistenten und sonstige Forscher stehen im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung. Die Reisekosten werden nach den Richtlinien dieses Abkommens vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ersetzt.

Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung I/9, Herr Lippl, Tel. 531 20-3144, des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

XXXI. THAILAND (Studienjahr 1989/90) siehe Pkt. C/V

XXXII. TÜRKEI

1. Die türkische Regierung stellt mehrere Forschungsstipendien zur Verfügung. Die Stipendien sind nicht kosten-deckend.

Als Bewerber kommen graduierte Akademiker aller Fachrich-tungen in Frage.

Soweit die Bewerber keine Türkischkenntnisse besitzen, sind Englisch- oder Französischkenntnisse erforderlich.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ge-währt einen Reisekostenzuschuß.

Keine Altersgrenze!

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

2. Sommerstipendien für Studierende und graduierte Akademiker zum Besuch eines dreimonatigen Kurses der türkischen Sprache und Kultur an der Universität Istanbul. Der Kurs beginnt am 1. Juli 1988.

Das Stipendium beinhaltet die Einschreibungsgebühren sowie einen monatlichen Barbetrag, der teilweise die Lebenshal-tungskosten deckt.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ge-währt einen Reisekostenzuschuß. Bewerber dürfen zum Zeit-punkt des Stipendienantritts das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

XXXIII. TUNESIEN

Die tunesische Regierung stellt für österreichische Studie-rnde höherer Semester und graduierte Akademiker Sommersti-pendien zum Besuch von Intensivkursen aus Hocharabisch am

- 63 -

"Institut Bourguiba des Langues Vivantes" der Universität Tunis zur Verfügung.

Das Stipendium deckt nur teilweise die Lebenshaltungskosten sowie die Einschreibungsgebühren.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

XXXIV. UdSSR

1. 12 zehnmonatige Jahresstipendien à Rubel 250,-- sowie kostenlose Unterbringung in einem Studentenheim und kostenloses Studium.

Die Stipendien können auch zum Studium am Konservatorium in Moskau oder Leningrad für Studierende der Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Österreich zur Verfügung gestellt werden.

Es ist unbedingt erforderlich, daß die durchzuführenden Forschungsvorhaben in einem Forschungsplan (dreifach in russischer Sprache) genau präzisiert werden. Zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen ist der Lebenslauf in russischer Sprache beizulegen. Die Stipendien sind für alle Studienrichtungen zugänglich.

Bevorzugt werden Kandidaten naturwissenschaftlich-technischer Fachrichtungen. Als Bewerber kommen Studierende in Abschlußsemestern sowie graduierte Akademiker in Frage.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Das Studienjahr beginnt am 1. September 1988.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

2. Vier Forschungsstipendien für Universitätslehrer (Professoren, Dozenten und Assistenten) zu zweimonatigen Forschungsarbeiten in sowjetischen Bibliotheken, Archiven und Forschungsinstitutionen. Das Stipendium beinhaltet kosten-

- 64 -

lose Unterkunft sowie einen Barbetrag in der Höhe von Rubel 450,-- für Professoren und Institutsvorstände, Rubel 400,-- für Dozenten und Wissenschaftler und Rubel 300,-- für Lehrbeauftragte pro Monat.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Nähere Auskünfte erteilt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/9, Frau Bergold, Tel. 531 20-3149.

Vorlagetermin: ganzjährig (vier Monate vor Forschungsantritt)

3. Fünf Sommerstipendien zur Teilnahme an Sommersprachkursen bzw. Sommersprachkursseminaren für graduierte Slawisten.
Das Stipendium beträgt Rubel 200,-- und kostenlose Unterkunft.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

4. Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur
Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierte Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissenschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an Universitäten der UdSSR vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

- 65 -

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungsarbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

XXXV. UNGARN

1. Die ungarische Regierung stellt mehrere Stipendien für Studierende in Abschlußsemestern oder graduierte Akademiker zum Studium an ungarischen Hochschulen zur Verfügung. Das Stipendium beinhaltet einen monatlichen Betrag von Ft 6.000,-- für Studierende, Ft 6.500,-- für graduierte Akademiker und Ft 7.800,-- für Assistenten zur Bedeckung der Lebenshaltungskosten, kostenloses Studium und medizinische Betreuung. Die Mindestdauer des Stipendiums beträgt drei Monate.

Ungarische Sprachkenntnisse sind dann erforderlich, wenn der Stipendiat an Vorlesungen teilnimmt.

Kandidaten, die ein Spezialstudium oder Forschungsarbeiten durchführen wollen, die keine ungarischen Sprachkenntnisse erfordern, werden ebenfalls akzeptiert.

Alle beabsichtigten Reisen in Ungarn während des Studienaufenthaltes müssen im Forschungsplan bereits enthalten sein.

Im Lebenslauf muß auch der Mädchennname der Mutter aufscheinen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. März 1988

- 66 -

2. Zum Besuch der Sommerhochschulkurse stellt die Volksrepublik Ungarn Kurzstipendien zur Verfügung. Das Stipendium deckt die Lebenshaltungs- und Studienkosten.

Vorlagetermin: 1. März 1988

3. Austausch auf Grund des Technisch-Wissenschaftlichen Abkommens

Mit Ungarn besteht ein Technisch-Wissenschaftliches Abkommen, in dessen Rahmen Austauschmöglichkeiten bestehen. Nähere Auskünfte erteilt Abteilung I/9 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

4. Lektorate der deutschen Sprache und österr. Literatur:

Universitätsassistenten, Lehrer an Höheren Schulen und graduierter Akademiker der Fächer Germanistik, Sprachwissenschaft und der Philologie des Landes sowie Absolventen des Dolmetschstudiums können als österreichische Lektoren der deutschen Sprache und österreichischen Literatur an ungarische Universitäten vermittelt werden. Mindestdauer 1 Jahr, Höchstdauer 3 Jahre. Bevorzugt werden Kandidaten mit Lehrerfahrung, Altersgrenze: 40 Jahre.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt jenen Lektoren, die eine wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung anstreben oder eine Forschungsarbeit im Gastland durchführen wollen, eine Beihilfe bis zu maximal 3 Jahren, jedoch nur für den Zeitraum der vertraglichen Verpflichtung mit der ausländischen Universität.

Die Bewerbungsformulare sind an den Universitätsdirektionen erhältlich, können aber auch telefonisch beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, angefordert werden. Das Empfehlungsschreiben ist vom Dienstvorgesetzten bzw. vom wissenschaftlichen Betreuer der projektierten Forschungs-

- 67 -

arbeit beizubringen. Außerdem ist die wissenschaftliche und sprachliche Qualifikation für die Durchführung des Forschungsprojektes im Empfehlungsschreiben zu bestätigen.

Nachdem das Lektorat erst neu besetzt wurde, bestehen nur geringe Chancen!

Bewerbungstermin: 1. Februar 1988

XXXVI. USA

1. Stipendien zum Studium in den USA siehe Pkt. C/VI/1
2. Fulbright Reisestipendien siehe Pkt. C/VI/2
3. Fulbright Reisestipendien für österreichische Wissenschaftler siehe Pkt. C/VI/3
4. Stipendien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für Forschungsarbeiten zum Thema: "Österreich und der Marshall-Plan" siehe Pkt. B/III/5
5. Stipendien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu wissenschaftlichen Arbeiten in den USA siehe Pkt. B/V/3
6. Stipendien zum Besuch von Postgraduatekursen in den USA siehe Pkt. B/III/6
7. Auslandskostenzuschuß für Studierende der Amerikanistik sowie Übersetzer- und Dolmetscherausbildung siehe Pkt. B/VI
8. Robert S. McNamara-Forschungsstipendien der Weltbank siehe Pkt. C/VII

- 68 -

9. Soliciting International Applicants for 1989 Lindbergh Grants Program siehe Pkt. C/VIII
10. Max Kade Foundation Inc.-Forschungsstipendien für die USA siehe Pkt. C/IX
11. John E. Fogarty International Center siehe Pkt. C/X
12. Salzburg Seminar in American Studies siehe Pkt. C/XI
13. German Lanquage Assistantships mit Fulbright Reisestipendien für Hauptschullehrer siehe Pkt. C/VI/4

XXXVII. VENEZUELA

Jahresstipendien werden jährlich für österreichische Studierende in Abschlußsemestern und graduierte Akademiker zu Spezialstudien zur Verfügung gestellt.

Das Studienjahr beginnt am 1. September und endet am 31. Juli.

Die Vorlage einer Studien- bzw. Forschungsplatzzusage der gewünschten venezolanischen Institution ist zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen erforderlich.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 1. April 1988

Abschnitt B:

**EINSEITIGE STIPENDIENAKTIONEN DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Ia BEIHILFEN FÜR EIN AUSLANDSSSTUDIUM

(Nur für Universitäten, künstlerische Hochschulen und theologische Lehranstalten)

Anspruchsvoraussetzungen

Ordentliche Hörer haben für höchstens zehn Monate Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium, wenn sie

- einen günstigen Studienerfolg aufweisen (vgl. Voraussetzungen für die Studienbeihilfe),
- Studienbeihilfe beziehen oder wenigstens keine der hiefür maßgeblichen Bemessungsgrundlagen um mehr als das Doppelte überschreiten,
- die übrigen Voraussetzungen für die Studienbeihilfe erfüllen und
- eine Diplomprüfung (Staatsprüfung) oder ein Rigorosum bereits abgelegt haben oder - sofern die Studienvorschriften keine derartige Prüfung vorsehen - sich in einem höheren als dem vierten einrechenbaren Semester befinden.

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt monatlich für ein Auslandsstudium

in Europa außerhalb Europas

- | | | |
|---|------------|------------|
| a) für Studienbeihilfenbezieher und Studierende, die bei Berücksichtigung einer Erhöhung des Grundbetrages der Studienbeihilfe um S 15.500,-- Anspruch auf Studienbeihilfe hätten | S 2.000,-- | S 4.000,-- |
| b) für die übrigen anspruchsberechtigten Studierenden | S 1.000,-- | S 2.000,-- |

- 70 -

Vergabevorgang

Der Antrag ist frühestens drei Monate vor und längstens drei Monate nach Beginn des Auslandsstudiums bei der Studienbeihilfenbehörde zu stellen. Er hat unter anderem die voraussichtliche Dauer und das Programm des Studiums zu beschreiben und die Bestätigung der zuständigen österreichischen akademischen Behörde (Vorsitzender der Studienkommission) zu enthalten, daß das beabsichtigte Auslandsstudium auf die Studiendauer angerechnet werden kann.

Über den Antrag entscheidet das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Die erste Rate der Beihilfe wird zu Beginn des Auslandsstudiums, die zweite nach dessen Abschluß und Einrechnung in die Studienzeit ausbezahlt.

Ib ZUSCHUSS ZUR STUDIENBEIHILFE

Anspruchsvoraussetzungen

Studienbeihilfenbezieher haben Anspruch auf einen Zuschuß zur Studienbeihilfe, wenn sie außerhalb des Hochschulortes und ihres Heimatortes Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern (z.B. Exkursion, Praktikum) mit einer Mindestdauer von insgesamt fünf Tagen erfolgreich besucht haben.

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuß beträgt für Lehrveranstaltungen im Ausland S 250,-- täglich.

Vergabevorgang

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Studienbeihilfe zuerkannt wurde, bei der Studienbeihilfenbehörde zu stellen.

- 71 -

II. LEISTUNGSSTIPENDIEN (auch für Auslandsstudien)

Voraussetzungen der Zuerkennung

Leistungsstipendien sind gedacht für Studierende,

- die - gemessen an den Studienvorschriften - hervorragende Studienleistungen erbracht haben
- die eine wissenschaftliche bzw. künstlerische Arbeit anfertigen und einen überdurchschnittlichen Studienerfolg aufweisen.

Der Studierende darf keine der für den Studienbeihilfenbezug maßgeblichen Bemessungsgrundlagen um mehr als das Doppelte überschreiten und muß die übrigen Voraussetzungen für die Studienbeihilfe erfüllen. An den Universitäten und Hochschulen muß der Studierende von einem Professor oder Dozenten für das Leistungsstipendium vorgeschlagen werden.

Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch, sie können nicht vom Studierenden selbst beantragt werden.

Höhe des Leistungsstipendiums

S 10.000,-- bis S 50.000,-- pro Studienjahr

Vergabevorgang

Über die Zuerkennung der Leistungsstipendien entscheidet an Universitäten das Fakultäts- bzw. Universitätskollegium und an künstlerischen Hochschulen das oberste Kollegialorgan im selbständigen Wirkungsbereich. An den Lehranstalten und Akademien entscheidet der Leiter (Dekan, Direktor) nach Anhörung der Studentenvertretung.

Die Leistungsstipendien werden im Sommersemester jedes Studienjahres im Rahmen der zugeteilten Budgetmittel zuerkannt und angewiesen.

- 72 -

III. STIPENDIEN ZUM BESUCH AUSLÄNDISCHER POSTGRADUATEKURSE

(Achtung: zusätzlich formloser Finanzierungsplan erforderlich! Stipendien decken bei bestimmten Kursen die Gesamtkosten!)

1. Europa-College Brügge

Jahresstipendien des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zum Studium am Europa-College in Brügge. Das Stipendium deckt die Studiengebühren sowie die unmittelbaren Lebenshaltungskosten. Der Lehrgang an dieser Hochschule umfaßt Vorlesungen über Europäische Integration, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Vergleichende Rechtswissenschaften, Völkerrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Sozialwissenschaften, Geschichte, Soziologie und Politische Wissenschaften.

Als Bewerber kommen ausschließlich graduierte Akademiker dieser genannten Fachrichtungen in Betracht. Französisch- und Englischkenntnisse sind Voraussetzung für die Bewerbung um dieses Stipendium.

Weitere Stipendien werden im Rahmen des Österreichisch-Belgischen Kulturabkommens zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind auch bei der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft möglich.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

2. Johns Hopkins University am Bologna Center

Stipendien zum Studium am Bologna Center der Johns Hopkins University.

Es wird eine Spezialausbildung über die politische, wirtschaftliche, soziale und geisteswissenschaftliche Entwicklung Europas und Amerikas angeboten. Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

- 73 -

Neben diesen Stipendien gewähren auch die Österreichisch-Amerikanische Erziehungskommission, Schmidgasse 14, 1082 Wien, die Johns Hopkins University am Bologna Center und die Bundeskammer für Gewerbliche Wirtschaft in Wien Stipendien.

Da diese Stipendien nur zum Teil die Studien- und Lebenshaltungskosten decken, wird erwartet, daß der Kandidat auch andere Finanzierungsmöglichkeiten sucht bzw. einen eigenen Beitrag leistet. Die Vorlage eines Finanzierungsplanes ist daher unbedingt erforderlich. Bewerbungen müssen bei der Johns Hopkins University, Bologna Center, Via Belmeloro 11, I-40 126 Bologna eingebracht werden. Formulare sind von dieser Institution anzufordern. Eine Kopie der Bewerbungsunterlagen ist an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

3. Instituto de Estudios Superiores de la Empresa

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt Stipendien zum Besuch des zweijährigen Lehrganges "Business Administration" am Instituto de Estudios Superiores de la Empresa an der Universität Navarra, Avenida Pearson 21, Barcelona 34, der mit dem akademischen Grad "MBA" endet.

Das neunmonatige Stipendium (mit Verlängerungsmöglichkeit) beinhaltet die Bedeckung der Aufenthalts- sowie Studienkosten und ist teilbar.

Es wird eine Spezialausbildung über die wirtschaftswissenschaftliche Entwicklung sowie Management geboten.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein abgeschlossenes Studium aus Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozial- und Handelswissenschaften mit sehr guten Englischkenntnissen.

- 74 -

Für den Aufnahmeantrag am IESE ist die Ablegung des "Graduate Management Admission Test" (GMA-Test) sowie des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) erforderlich. Diese Tests werden in vielen europäischen Staaten und den USA zu bestimmten Terminen durchgeführt.

In Wien werden Anmeldungen zum Test vom Austro-American Institute of Education, Operngasse 4, 1010 Wien, Tel. 512 77 20 oder 52 43 30 entgegengenommen.

Anmeldungen bis zwei Monate vor Prüfungstermin (in Wien: Jänner, Juni, Oktober).

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die Aufnahme am IESE, die auf Grund der Testergebnisse und durch ein persönliches Interview vor der Stipendienauswahlkommission erfolgen wird. Zusätzlich zu den generellen Bewerbungsunterlagen sind anher die Testergebnisse bzw. das genaue Datum des abgelegten Tests bekanntzugeben.

Vorlagetermin: 1. Februar 1988

4. Stipendien zum Besuch sonstiger Postgraduatekurse wissenschaftlicher Fachrichtungen

Als Bewerber kommen nur graduierte Akademiker wissenschaftlicher Fachrichtungen in Frage, die in ihrem Fachgebiet eine weitere Aus- bzw. Fortbildung anstreben, die in Österreich nicht möglich ist. Die Mindestdauer des Kurses muß 14 Tage betragen. Die Höchstdauer ist mit 12 Monaten begrenzt. Eine Verlängerung bis zur Kursdauer (maximal 24 Monate) ist möglich.

Da diese Stipendien nur zum Teil die Studien- und Aufenthaltskosten decken, wird erwartet, daß der Kandidat auch andere Finanzierungsmöglichkeiten sucht bzw. einen eigenen Beitrag leistet.

- 75 -

Die Vorlage eines Finanzierungsplanes ist daher unbedingt erforderlich. Außerdem ist den Bewerbungsunterlagen die Kopie der schriftlichen Aufnahmebestätigung beizulegen.

Vorlagetermin: 15. November 1987

- 1. Februar 1988
- 1. April 1988
- 1. Juni 1988

5. Stipendien für Forschungsarbeiten zum Thema "Österreich und der Marshall-Plan" in den USA 1988

Aus Anlaß des 40-Jahr-Jubiläums der Marshall-Plan-Hilfe für Österreich stellt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ein neun- bis zwölfmonatiges Stipendium à S 10.000,-- für Forschungsarbeiten zum Thema "Österreich und der Marshall-Plan" zur Verfügung. Eventuelle zusätzliche Kosten zum Besuch von Archiven und Bibliotheken in den USA sowie Reisekosten können bei Vorlage eines Finanzierungsplanes berücksichtigt werden.

Als Bewerber kommen graduierte österreichische Historiker, Juristen, Wirtschaftswissenschaftler, Soziologen und Politikwissenschaftler, die bereits durch Publikationen zu diesem bzw. verwandten Themenbereichen ausgewiesen sind, in Frage. Bewerbungen sind an die Österreichisch-Amerikanische Erziehungskommission, Schmidgasse 14, 1082 Wien, auf den Formularen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu richten.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988

6. Stipendien zum Besuch von Postgraduatekursen wissenschaftlicher Fachrichtungen und sonstiger Studienprogramme in den USA

Als Bewerber kommen nur graduierte Akademiker wissenschaftlicher Fachrichtungen in Frage, die in ihrem Fachgebiet eine weitere Aus- bzw. Fortbildung anstreben, die in

- 76 -

Österreich nicht möglich ist. Die Mindestdauer des Kurses muß 14 Tage betragen. Die Höchstdauer ist mit 12 Monaten begrenzt. Eine Verlängerung bis zur Kursdauer (maximal 24 Monate) ist möglich. Die Stipendienhöhe kann je nach den Aufenthaltskosten verschieden sein, beträgt jedoch maximal S 10.000,-- per Monat. Zusätzlich können Kurskosten bzw. Studiengebühren bis zu S 100.000,-- übernommen werden.

Da diese Stipendien nur zum Teil die Studien- und Aufenthaltskosten decken, wird erwartet, daß der Kandidat auch andere Finanzierungsmöglichkeiten sucht bzw. einen eigenen Beitrag leistet.

Die Vorlage eines Finanzierungsplanes ist daher unbedingt erforderlich. Außerdem ist den Bewerbungsunterlagen die Kopie der schriftlichen Aufnahmebestätigung beizulegen. Stipendienanträge mit über S 100.000,-- Studiengebühren können nur nach vorheriger Anhörung des Kandidaten behandelt werden.

Die Bearbeitung der Stipendienanträge für Postgraduate-kurse in den USA erfolgt durch die Österreichisch-Amerikanische Erziehungskommission, Schmidgasse 14, 1082 Wien. Einreichungen sind an die Universitätsdirektion zu richten.

Vorlagetermin: 1. April 1988

1. Juni 1988

7. Europäisches Hochschulinstitut Florenz

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung stellt jährlich mehrere Stipendien zur Bedeckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung.

Das Institut führt eine Zahl von vergleichenden und interdisziplinären Forschungsprojekten durch, die von Professoren geleitet, von Assistenten und von Research Fellows unterstützt werden.

- 77 -

Die Lehre und Forschung ist in vier Abteilungen unterteilt:

- Geschichte und Zivilisation
- Wirtschaftswissenschaften
- Rechtswissenschaften
- Politik- und Sozialwissenschaften

Die Arbeit wird so organisiert, daß die Studenten im Rahmen der Forschungsprojekte ihre Dissertation verfassen können.

Die Besonderheit des Institutes liegt in den engen Beziehungen zwischen Lehre und Forschung einerseits und individueller und kollektiver Arbeit andererseits. Den 20 Professoren stehen nur 190 Studenten gegenüber. Die personelle Basis des Instituts wird durch Ehemalige und Gastprofessoren verbreitert.

Insgesamt kann ein Student drei Jahre am Hochschulinstitut verbringen.

Für die Doktoranden ist das erste Jahr ein Vorbereitungsjahr. Es dauert von September bis Juni. Im September lernt der Doktorand zunächst fließend Italienisch und erhält eine Einführung in den Gebrauch der Bibliothek und des Computers. Während dieser Zeit wählt der Doktorand den betreuenden Professor aus. In der Zeit von Oktober bis Dezember nehmen die Doktoranden an Seminaren ihrer Fachrichtung sowie an Seminaren über die mit dem Fachbereich verbundenen Forschungsmethoden teil. Von Jänner bis Juni des ersten Jahres definiert der Doktorand sein Forschungsprojekt, nimmt an fachspezifischen Seminaren teil und präsentiert Diskussionspapiere.

Am Ende des ersten Jahres werden die Doktoranden auf der Grundlage der von ihnen vorgelegten Diskussionspapiere und des Forschungsplanes beurteilt und zum zweiten Studienjahr zugelassen.

- 78 -

Die Aufnahme ins dritte Studienjahr entspricht derjenigen für das zweite. Die Doktoranden müssen mehrere Kapitel ihrer Arbeit zur Begutachtung vorlegen und die Wahrscheinlichkeit der Vollendung der Arbeit während des dritten Jahres glaubhaft machen.

Die Doktoranden können frühestens nach zwei Jahren Aufenthalt am Institut sowie unter aktiver Teilnahme an den Seminaren ihre Doktorarbeit einreichen.

Aufnahmebedingungen, Zulassungsverfahren und Stipendien

Aufgenommen werden Studenten, die über einen ersten Universitätsabschluß verfügen, an wissenschaftlichen Problemen der europäischen Integration und ihrer Geschichte interessiert sind und eine Dissertation im Rahmen eines der Forschungsprojekte des Instituts verfassen wollen.

Bewerbungen zur Aufnahme müssen bis zum 15. März 1988 beim Institut eingehen. Die Kandidaten werden zunächst von einer nationalen Kommission ausgewählt und zu Interviews eingeladen. Ende Juni wird die Liste der angenommenen Kandidaten veröffentlicht. Die Aufnahme gilt zunächst nur für ein Jahr.

Anträge zur Aufnahme sind an das
Europäische Hochschulinstitut Florenz,
Badia Fiesolana,
Via dei Roccettini 5,
I-50016 San Domenico di Fiesole
zu richten.

Anträge um Stipendien an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Bewerbungsschluß: 1. April 1988

- 79 -

IV. STIPENDIEN ZU FORSCHUNGSSARBEITEN IN GRIECHENLAND

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung stellt 36 Stipendienmonate à S 6.000,-- für Studierende und S 8.000,-- für graduierte Akademiker zu Forschungsarbeiten in Griechenland unter Aufsicht der Direktion des Österreichischen Archäologischen Institutes zur Verfügung.

Als Bewerber kommen Studierende und graduierte Akademiker der Studienrichtung Archäologie und Kunstgeschichte in Frage.

Bewerbungen haben ausschließlich über die Direktion des Österreichischen Archäologischen Institutes, Universität Wien, zu erfolgen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt einen Reisekostenzuschuß.

Vorlagetermin: 15. November 1987

V. 1. STIPENDIEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG FÜR KURZFRISTIGE WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN IM AUSLAND

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vergibt ein- und mehrmonatige Stipendien in der Höhe von monatlich S 10.000,-- für graduierte Akademiker und S 8.000,-- für Studierende zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Ausland (Laboratorien, Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen, Archive, Feldforschungen etc.).

Bewerber, die in einem Dienstverhältnis stehen und unter Beibehaltung der Bezüge beurlaubt werden, erhalten nur 50 % des angeführten monatlichen Stipendienbetrages.

Sofern bei längerfristigen Forschungsarbeiten an ausländischen Universitäten Studiengebühren zu bezahlen sind, wird die Möglichkeit eines Zuschusses geprüft. Hiezu ist jedoch die Vorlage eines formlosen Finanzierungsplanes notwendig.

- 80 -

Mit der Stipendienzuerkennung ist ein Reisekostenzuschuß verbunden.

Eine Einschränkung auf bestimmte Staaten ist nicht vorgesehen, jedoch können sich nur solche Kandidaten bewerben, die für ein bestimmtes durchzuführendes Forschungsprogramm im Rahmen ihrer akademischen Ausbildung bzw. Fortbildung keine andere Möglichkeit haben, ein Stipendium zu erlangen. Das Versäumen eines Termines stellt keinen Grund für eine Ausnahme dar. Stipendienverlängerungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Insbesonders wird auf die Vielzahl der Stipendienmöglichkeiten bei Austauschprogrammen, die Erwin Schrödinger-Auslandsstipendienaktion, die Stipendienaktionen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft usw. hingewiesen. Da Stipendienanträge innerhalb von zwei Monaten vom Vorlagetermin bei der do. Universitätsdirektion entschieden werden, ist auf die Vollständigkeit bei der Vorlage der Unterlagen unbedingt zu achten!

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß diese Stipendien in manchen Staaten nur teilweise die Lebenshaltungs- bzw. Studienkosten decken.

Diese Stipendien sind nicht zum Besuch von Tagungen und Kongressen bestimmt.

Achtung:

Großbritannien: Bei längerfristigen (mehr als dreimonatigen) Forschungsaufenthalten in Großbritannien sind Bewerbungen nur zum Termin 15. November 1987 möglich.

Allgemeine Vorlagetermine: 15. November 1987

1. Februar 1988

1. April 1988

1. Juni 1988

15. November 1988

- 81 -

2. STIPENDIEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG UNTER DER BETREUUNG DES HISTORISCHEN INSTITUTES DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN AM ÖKI-ROM

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vergibt mehrmonatige Stipendien (insgesamt 36 Monate) in der Höhe von monatlich S 10.000,-- für graduierte Akademiker und S 8.000,-- für Studierende zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten in Italien (Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen, Archive, Feldforschungen etc.).

Bewerber, die in einem Dienstverhältnis stehen und unter Beibehaltung der Bezüge beurlaubt werden, erhalten nur 50 % des angeführten monatlichen Stipendienbetrages.

Mit der Stipendienzuerkennung ist ein Reisekostenzuschuß verbunden.

Als Bewerber kommen nur graduierte Akademiker der Fachrichtungen Geschichte, Kunstgeschichte, Archäologie, Romanistik und Kanonistik in Frage.

Vorlagetermin: 1. April 1988

3. STIPENDIEN DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG ZU WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN IN DEN USA

Studierende und graduierte Akademiker, die zur Weiterführung bzw. zum Abschluß einer Diplomarbeit, Dissertation oder Habilitationsarbeit einen kurzfristigen (nicht über neun Monate liegenden) Aufenthalt an einer amerikanischen Hochschule anstreben und nicht älter als 35 Jahre sind, können sich um ein Stipendium des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung bewerben, das die Lebenshaltungskosten in den USA teilweise deckt. Mit diesem Stipendium ist ein Reisekostenzuschuß verbunden.

- 82 -

Voraussetzungen der Bewerbung um das österreichische Regierungsstipendium sind:

- a) Das Vorliegen eines Forschungsprojektes, das den Aufenthalt in den USA notwendig macht.
- b) Der Nachweis der Annahme des Bewerbers durch eine amerikanische Hochschule zur Durchführung dieses Projektes.

Bewerbungsformulare für das Stipendium des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung liegen in der Universitätsdirektion auf.

Weitere Auskünfte erteilt die
Österreichisch-Amerikanische Erziehungskommission
(Fulbright Kommission)

Schmidgasse 14
1082 Wien
Tel. Nr. 31 55 11/2685, 2686

Bei persönlicher Vorsprache wird um vorherige Anmeldung gebeten. (Montag bis Freitag, 8.00 bis 13.00 Uhr)
Einreichungen sind an die Universitätsdirektion zu richten.

Vorlagetermin: 1. Februar,
1. April,
1. Juni und
15. November 1988

**VI. AUSLANDSKOSTENZUSCHUSS FÜR STUDIERENDE DER AMERIKANISTIK/
ANGLISTIK UND ROMANISTIK SOWIE ÜBERSETZER- UND DOLMET-
SCHERAUSBILDUNG IN ENGLISCHSPRACHIGEN UND ROMANISCHEN
LÄNDERN**

Studierende mit dem Hauptfach Anglistik/Amerikanistik, Romanistik oder der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung können sich nach der ersten Diplomprüfung bei günstigem Studienerfolg (vgl. Voraussetzungen für die Studienbeihilfe) um einen

- 83 -

Auslandskostenzuschuß für einen ein- oder zweisemestrigen Aufenthalt an einer entsprechenden ausländischen Universität zur Perfektionierung der Sprachkenntnisse bewerben, wenn auf Vermittlung des Österreichischen Universitätsinstitutes ein kostenloser Studienplatz an der ausländischen Universität zur Verfügung gestellt wird.

Außerdem muß eine Bestätigung der zuständigen österreichischen akademischen Behörde vorgelegt werden, daß das beabsichtigte Auslandsstudium auf die Studiendauer angerechnet werden kann.

Der monatliche Zuschuß beträgt S 4.000,--. Außerdem werden die billigstmöglichen Reisekosten, jedoch nur bis maximal S 10.000,--, vergütet. Soferne der Antragsteller mehrere Förderungsmaßnahmen in Anspruch nimmt, darf die monatliche Gesamtförderung S 10.000,-- nicht übersteigen.

Das jeweilige Universitätsinstitut hat eine Vorauswahl der Kandidaten durchzuführen und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bzw. für die USA der Österreichisch-Amerikanischen Erziehungskommission, Schmidgasse 14, 1082 Wien, eine Kandidatenliste mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen, gegliedert in Haupt- und Ersatzkandidaten, zur Stipendienvergabe vorzulegen.

Es stehen insgesamt 400 Stipendienmonate zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt in Relation zur Anzahl der Bewerber an den einzelnen Instituten im Juni für das nächstfolgende Studienjahr.

Achtung: Einreichung bei den Instituten

Vorlagetermin: 1. April 1988

**VII. FORSCHUNGSSTIPENDIEN FÜR DOZENTEN UND ASSISTENTEN SOWIE
SONSTIGE FORSCHER FÜR DIE SCHWEIZ**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gewährt im Kalenderjahr 1988 Universitätsdozenten und Universitätsassistenten sowie sonstigen Forschern, die die wissenschaftliche Laufbahn ergreifen und an Hochschulen bzw. sonstigen Forschungsinstitutionen in der Schweiz entweder an Forschungsprojekten mitarbeiten oder bestimmte neue Methoden und Techniken kennenlernen wollen, Forschungsstipendien im Gesamtausmaß von 36 Stipendienmonaten.

Es werden Bewerbungen bevorzugt, welche sich auf eine bereits bestehende wissenschaftliche Kooperation zwischen dem entsendenen Institut und dem Gastinstitut in der Schweiz beziehen. Die Entsendung ist auf Kandidaten naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen (einschließlich Medizin) beschränkt.

Finanzielle Bedingungen:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird bemüht sein, die ausgewählten Kandidaten bis zu einer Dauer von drei Monaten unter Belassung der Bezüge zu beurlauben. Bei Bedarf wird österreichischerseits ein Zusatzstipendium von monatlich S 5.000,-- (ohne Bezüge S 10.000,--) für Universitätsdozenten und Universitätsassistenten und jüngere Wissenschaftler gewährt.

Reisekosten werden nach den generellen Richtlinien für Stipendiaten gewährt.

Aufenthaltsdauer: Mindestens 1 Monat, höchstens 9 Monate.

Vorlagetermin: 15. Dezember 1987

- 85 -

Abschnitt C:

EINSEITIGE AKTIONEN
ANDERER STIPENDIENVERGEBENDER STELLEN!

(Achtung auf Einreichungsstelle!)

I. AUSTRALIEN

The Australian National University

Humanities Research Centre
Visiting Fellowship

Applications are invited for Visiting Fellowships in the Humanities Research Centre for periods of three to six months in 1989.

Applications from scholars working in any areas of the humanities are welcomed. Fellows are expected to work at the Centre, but are encouraged also to visit other Australian universities. Grants normally cover Fellows' travel costs and include a stipend.

Applications close on 1 October 1988. Prospective applicants should obtain further particulars and application forms from the Registrar, The Australian National University, PO Box 4, Canberra, ACT, 2601, Australia.

II. STIPENDIEN DES NEUSEELÄNDISCHEN FORSCHUNGSRATES

Der Neuseeländische Forschungsrat vergibt sogenannte "Senior and Postdoctoral Research Fellowships" zu wissenschaftlichen Arbeiten auf den Gebieten der Bodenkultur, des Fischereiwesens, der angewandten Biochemie, angewandten Mathematik, der Geologie, Geophysik, der Meteorologie und des Wohlfahrtswesens.

Es besteht keine Altersbegrenzung.

Interessenten wenden sich direkt an: National Research Advisory Council, P.O. Box 12-240 Wellington, New Zealand.

III. EUROPARATSSTIPENDIEN

1. Schweizerisches Stipendium im Rahmen der Hochschulstipendien-Aktion des Europarates

Im Rahmen der Hochschulstipendien-Aktion unter dem Patronat des Europarates verleiht die Schweizerische Regierung für das Studienjahr 1988/89 15 - 19 Stipendien an ausländische Studierende, welche Angehörige von Mitgliedsstaaten des Rates für kulturelle Zusammenarbeit des Europarates sind.

Die Stipendien sind vorgesehen für eine Dauer von neun Monaten und kommen grundsätzlich für alle Gebiete der Universitätsstudien in Frage. Sie sind nur ausnahmsweise auf Vorschlag der Universität verlängerbar.

Die monatlichen Stipendienraten betragen sfr 1.250,--.

Die Entrichtung von Studiengeldern wird dem Stipendiaten erlassen.

Der Stipendiat ist gegen Krankheit und Unfall versichert; Zahnbefandlungen sind davon ausgenommen;
Hin- und Rückreise gehen zu Lasten des Stipendiaten.

Die Stipendien sind bestimmt für postgraduierte Studenten unter 35 Jahren, welche bereits Inhaber eines Abschlußdiploms einer Universität sind. Für das akademische Jahr 1988/89 ist das Stichdatum der 1. Jänner 1953.

Nur fachlich ausgezeichnet qualifizierte Kandidaten können berücksichtigt werden. Kandidaten, die noch nicht in der Schweiz sind, werden bevorzugt. Sie müssen sich überdies über sehr gute Kenntnisse in der Unterrichtssprache der gewählten schweizerischen Universität ausweisen können.

Der Stipendiat muß sich ferner verpflichten:

- die Bestimmungen über den Aufenthalt der Ausländer in der Schweiz und die Universitätsreglemente zu befolgen;

- 87 -

- allein, ohne seine Familie, in die Schweiz zu kommen;
- während der ganzen Dauer des Studiums an seinem Studienort zu wohnen, ausgenommen während der Ferien;
- am Ende der Stipendienzeit einen Bericht über den Verlauf der Studien zu verfassen.

Bewerbungsformulare können angefordert werden beim Sekretariat der Eidgenössischen Stipendienkommission für ausländische Studierende, route de Jura 1, CH-1700 Fribourg. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an die Schweizerische Botschaft in Wien, Prinz Eugenstraße 7, 1030 Wien, Tel. 78 45 21 bis spätestens 15. Jänner 1988.

Sie müssen folgende Dokumente umfassen:

- 3 Bewerbungsformulare, vollständig ausgefüllt und unterschrieben;
- 3 Fotokopien des Maturitätszeugnisses oder eines gleichwertigen Zeugnisses;
- 3 Fotokopien bisher erworberer Hochschulzeugnisse und -diplome (mit Noten);
- 3 Fotokopien eines Zeugnisses für gute Kenntnisse in der deutschen oder französischen Sprache, sofern diese nicht schon in den Mittel- oder Hochschulzeugnissen bescheinigt sind;
- 2 Empfehlungsschreiben von Professoren in je 3 Exemplaren;
- 3 Exemplare eines genauen und detaillierten Studien- oder Forschungsplanes, den der Stipendiat in der Schweiz zu verwirklichen wünscht;
- 3 Exemplare des Lebenslaufes;
- 1 ärztliches Zeugnis (auf dem beim Sekretariat der Eidgenössischen Stipendienkommission für ausländische Studierende zu beziehenden Formular).

- 88 -

Unvollständig oder verspätet eingetroffene Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden. Die Auswahl der Kandidaten ist Sache der Eidgenössischen Stipendienkommission und muß von dieser nicht begründet werden. Ihr Entscheid wird voraussichtlich gegen Ende Mai bekanntgegeben.

2. Schweden

Die schwedische Regierung bietet im Rahmen des Europarates zu den Bedingungen der Austauschstipendien mehrere Stipendien an. Bewerbungsformulare müssen bis spätestens 1. Dezember vom Schwedischen Institut Stockholm, P.O.Box 7434, S-10391 Stockholm, angefordert werden, wo auch die Bewerbungsunterlagen bis 15. Jänner einzureichen sind.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988 beim Schwedischen Institut

3. Europaratsstipendien zu Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Rechtswissenschaften, der Kriminologie und Menschenrechte

Der Europarat stellt mehrere Forschungsstipendien für junge Wissenschaftler und Universitätslehrer sowie sonstige Forscher zu Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Rechtswissenschaften, Kriminologie und Menschenrechte in einschlägigen Institutionen der Mitgliedsstaaten des Europarates in Aussicht.

Bewerbungsformulare können telefonisch im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bei Frau Sedlmayer, Tel. 531 20-3150, bis 1. November 1987 angefordert werden. Bewerbungen sind direkt bis 15. November 1987 an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

Jedoch bei Bewerbungen für Menschenrechtsstipendien sind Formulare und nähere Informationen direkt von der Direk-

- 89 -

tion der Menschenrechtsabteilung des Europarates (B.P. 431R6, Straßburg CEDEX, Tel. 88 61 49 61) bis 15. Februar 1988 anzufordern, wohin auch bis 15. März 1988 direkt die Bewerbung erfolgen muß.

Bewerbungstermine: Rechtswissenschaften und Kriminologie
15. November 1987,
Menschenrechte 15. März 1988

IV. ALEXANDER VON HUMBOLDT STIFTUNG - 1988

1. Forschungsstipendien

Bis zu 480 Forschungsstipendien pro Jahr für hochqualifizierte promovierte ausländische Wissenschaftler im Alter bis zu 40 Jahren für die Durchführung eines Forschungsvorhabens in Deutschland. Alle Fächer, Bewerbung jederzeit möglich. Auswahlssitzungen finden im März, Juli und November statt. Laufzeit der Stipendien: 6 - 24 Monate. Stipendienbetrag: monatlich netto DM 2.700,-- bis DM 3.500,--. Verheiratetenzuschlag, Reisekosten. Voraussetzungen für die Bewerbung: ein der Promotion vergleichbarer akademischer Grad (Ph.D., C.Sc. oder Äquivalent), hohe wissenschaftliche Qualifikation, wissenschaftliche Veröffentlichungen, ein konkreter Forschungsplan.

Weitere Auskünfte und Bewerbungen direkt bei Alexander von Humboldt-Stiftung, Bad Godesberg, Jean-Paul-Straße 12, D-5300 Bonn 2.

2. Forschungspreise

Forschungspreise für international anerkannte ausländische Geisteswissenschaftler. Keine Altersgrenze, alle geisteswissenschaftlichen Fächer. Voraussetzungen zur Nominierung: Stellung als Full Professor oder gleichrangige Tätigkeit, international anerkannte Forschungsarbeiten.

- 90 -

Nominierung durch deutsche Wissenschaftler. Eigenbewerbung ist nicht möglich. Der Preis ist mit einem mehrmonatigen Forschungsaufenthalt in Deutschland verbunden. Höhe des Forschungspreises: netto DM 20.000,-- bis DM 70.000,--, zusätzlich Reisekosten. Seit 1980 wurden 38 Forschungspreise verliehen.

Weitere Auskünfte und Bewerbungen direkt bei Alexander von Humboldt-Stiftung, Bad Godesberg, Jean-Paul-Straße 12, D-5300 Bonn 2.

V. THAILAND (Studienjahr 1989/90)

1. Mehrmonatige Forschungsstipendien (2 - 6 Monate) für Studierende und graduierte Akademiker zur Durchführung wissenschaftlicher Studien- bzw. Forschungsvorhaben an universitären bzw. Forschungs-Institutionen.

Der vollständigen österreichischen Stipendienbewerbung sind zusätzlich nachstehende Unterlagen in doppelter Ausfertigung in englischer Sprache beizufügen:

Forschungsplan, Lebenslauf und Kopien der Arbeitsplatzzusage der thailändischen Forschungsinstitutionen;

Das monatliche Stipendium beträgt: Baht 6.000,--. Sehr gute Englischkenntnisse bzw. Regionalsprachkenntnisse sind unbedingt notwendig.

2. Mehrmonatige Forschungsstipendien (für 1 bis 3 Monate) für österreichische Wissenschaftler (Universitätslehrer) zur Durchführung wissenschaftlicher Tätigkeiten an thailändischen Universitäten und Forschungsinstitutionen.

Das monatliche Stipendium beträgt Baht 12.000,-- (Bewerbungsmodalitäten wie oben).

- 91 -

Für Informationen über Studienmöglichkeiten sowie Studien- und Forschungseinrichtungen in Thailand steht die Königlich-Thailändische Botschaft in Wien zur Verfügung bzw. erteilt auch der Senatsbeauftragte der Universität Innsbruck für die Kooperation mit Thailand, Ao.Univ.Prof. Dr. Bernd-Michael Rode (Institut für anorganische und analytische Chemie an der Universität Innsbruck (Tel. 724/3231), Auskünfte.

Vorlagetermin: 15. Jänner 1988 beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

VI. USA

1. Stipendien zum Studium in den USA

Die Österreichisch-Amerikanische Erziehungskommission (Fulbright Kommission), Schmidgasse 14, 1082 Wien, Tel. 31 55 11/26 85, bietet qualifizierten Österreichern für Studien an einer amerikanischen Hochschule ihre Unterstützung an:

Einjähriges Studium an einer amerikanischen Hochschule für Studenten und Jungakademiker aller Fachrichtungen, ausgenommen Pharmakologie, Human- und Veterinärmedizin.

Allgemeine Bewerbungsbedingungen: Österreichische Staatsbürgerschaft, Alter bis 30 Jahre, mindestens vier Semester zum Zeitpunkt der Bewerbung, sehr guter Studienfortgang und gute Englischkenntnisse. Die Absicht, nach Österreich zurückzukehren und die erworbenen Kenntnisse hier zu verwerten, muß glaubhaft nachgewiesen werden.

Teilnahme am Wettbewerb um Voll- oder Teilstipendien an US-Universitäten mit Fulbright-Reisestipendien:

Bewerbungen vom 1. April bis 30. Juni 1988 für das übernächste akademische Jahr (1989/90).

Bewerbungsunterlagen können ab März telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

Kandidaten, die den obgenannten Bedingungen am besten entsprechen, werden zu einem persönlichen Interview eingeladen. Beim Interview entscheiden der persönliche Eindruck, die Ausdrucksfähigkeit in englischer Sprache und die Aussichten, für das Projekt ein Stipendium an einer US-Universität zu erhalten.

Erfolgreiche Kandidaten müssen umfangreiche Bewerbungsunterlagen ausfertigen und in der ersten Oktoberwoche den "Test of English as a Foreign Language (TOEFL)" sowie eine weitere schriftliche Prüfung, je nach Studiengebiet, ablegen.

Bei diesem Programm übernimmt die Fulbright Kommission eine Vermittlerrolle. Das Fulbright Stipendium besteht aus einem Reisestipendium, einer Kranken- und Unfallversicherung und einem Austauschvisum. Ein Großteil der Studien- und Aufenthaltskosten wird von US-Universitäten oder privaten Organisationen getragen.

Persönliche Wünsche bezüglich bestimmter US-Universitäten können nur berücksichtigt werden, wenn die Hochschule bereit ist, den Bewerber zuzulassen und ihm zumindest ein Teilstipendium zu verleihen.

2. Fulbright Reisestipendien

Bewerbungen von September bis Mai für das unmittelbar folgende akademische Jahr

Graduierte Akademiker und Studierende höherer Semester mit spezialisierten Interessengebieten, die direkten Kontakt mit US-Universitäten aufnehmen, um sich um kostendeckende Stipendien (wie "graduate fellowships", "graduate and/or research assistantships") zu bewerben, können um ein Fulbright Reisestipendium ansuchen.

- 93 -

Es ist günstig, die Bewerbung um ein Fulbright-Reisestipendium bereits zum Zeitpunkt der ersten positiven Kontakte mit den US-Institutionen vorzulegen. Zur Bewerbung um ein Fulbright Reisestipendium ist der Nachweis der Zulassung zum Studium (admission) und der finanziellen Bedeckung der Studien- und Aufenthaltskosten zu erbringen.

3. Fulbright Reisestipendien für österreichische Wissenschaftler

Österreichische Wissenschaftler, die von einer amerikanischen Hochschule eine Lehr- oder Forschungseinladung erhalten haben, können sich bei der Kommission um ein Fulbright Reisestipendium bewerben. Dieses umfaßt die Kosten der Reise, der Kranken- und Unfallversicherung für die Dauer der Teilnahme am Programm und die Erteilung eines Austauschvisums. Der Aufenthalt kann 3 bis 10 Monate dauern. Die gesamten Aufenthaltskosten müssen gedeckt erscheinen, z.B. durch andere Stipendien, aus persönlichen Mitteln oder durch weitergezahlte Gehälter in Österreich. Zwischen der Vorlage der vollständigen Bewerbung an die Kommission und der beabsichtigten Abreise in die USA muß ein Zeitraum von zumindest acht Wochen liegen. Bewerbungsformulare sind bei der Fulbright Kommission erhältlich.

Voraussetzungen zur Teilnahme sind:

- a) Österreichische Staatsbürgerschaft
- b) Ein abgeschlossenes akademisches Studium
- c) Gute Englischkenntnisse
- d) Ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder ein Lehrauftrag an einer amerikanischen Hochschule

Die Absicht, nach dem Aufenthalt in den USA nach Österreich zurückzukehren und hier die Kenntnisse zu verwerten, muß glaubhaft nachgewiesen werden.

- 94 -

4. German Language Assistantships mit Fulbright Reisestipendien für Hauptschullehrer.

Bewerbungen vom 15. Mai bis 30. September für das übernächste akademische Jahr.

Bevorzugt werden Lehrer, die in Österreich Englisch unterrichten. Deutsch-Assistenten arbeiten an einem Germanistik-Institut einer US-Hochschule als Konversationslehrer oder als Assistent in einem Sprachlabor. Diese Tätigkeit erfordert etwa die Hälfte ihrer Zeit neben dem eigenen Studium.

VII. ROBERT S. McNAMARA FORSCHUNGSSTIPENDIEN DER WELTBANK

The World Bank is pleased to announce the annual Robert S. McNamara Fellowships in honor of its former president.

Research fellowships are awarded each year to approximately ten outstanding scholars or groups of scholars to support innovative and imaginative work that contributes to the general knowledge of economic development. The fellowships will provide a stipend for subsistence, travel, accommodation and an allowance for books and research costs. It is expected that at least one product of the fellowship will be a publishable essay of not more than 40 pages that is written in plain language with the subject matter accessible to laymen.

Basic criteria:

- National of a Bank member country.
- Normally 35 years of age or under.
- Holder of minimum Master's degree or equivalent.
- Work must be carried out in a Bank member country other than applicants own.
- THIS FELLOWSHIPS PROGRAM IS NOT INTENDED TO SUPPORT WORK LEADING TO AN ADVANCED DEGREE.

- 95 -

While there are no restrictions on the research topics within the general field of economic development, this year the fellowships committee would like to emphasize work on topics in specially selected areas. The two areas designated by the World Bank for this year are "technology transfer and real exchange rates."

In addition to individual applications, proposals from a cooperating group of scholars from the same institution will also be considered, and will be given special consideration if it can be shown the proposed research will contribute to strengthening an institution in a developing country.

The Fellowships Program is administered by the Economic Development Institute of the World Bank. Applications must reach the Fellowships Office by November 1, 1988. For further information and application procedures, please contact:

The McNamara Fellowships Program
Economic Development Institute
The World Bank
1818 H Street, N. W.
Washington, D. C. 20433
USA

VIII. SOLICITING INTERNATIONAL APPLICANTS FOR 1989 LINDBERGH GRANTS PROGRAM

Reeve Lindbergh Brown, Head of the Grants and Awards Committee, encourages applicants from all countries to apply for a 1989 Lindbergh Grant.

The Charles A. Lindbergh Fund is interested in receiving applications from individuals whose work attempts to create a better balance between the need ervation of our human and natural environment. This philosophy of balance was envisioned by Charles Lindbergh as the key to the planet's Human Future.

- 96 -

Grants of up to \$ 10.580,-- (US) will be awarded in the following areas:

- Aeronautics/Astronautics/Aviation
- Agriculture
- Arts and Humanities
- Biomedical Research
- Conservation of Nature and Natural Ressources
- Health and Population Sciences
- Intercultural Communication
- Oceanography and Water Ressource Management
- Waste Disposal Management
- Wildlife Presevation

Applications may be obtained by writing the Fund. Additional copies may be photocopied from the original and distributed to friends and associates.

Deadline for submitting an application is October 15, 1988.

Contact:

Gloria S. Perkins
Administrator
The Cas. A. Lindbergh Fund
Grants & Awards Office
P.O. Box O
Summit, New Jersey 07901
USA

IX. MAX KADE FOUNDATION INC.

FORSCHUNGSSTIPENDIEN FÜR DIE USA

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, der Medizin und des Ingenieurwesens besteht auch für 1989 die Möglichkeit der Gewährung von Forschungsstipendien seitens der Max Kade Foundation.

- 97 -

Diese Stipendien sollen hochqualifizierten jungen Wissenschaftlern zukommen, die bereits durch eine mehrjährige Tätigkeit an Universitäten oder wissenschaftlichen Forschungsinstituten ausgewiesen sind und die Fähigkeit zu selbständiger Forschungs- und Lehrtätigkeit haben. Die Stipendiaten sollen über ausreichende Englischkenntnisse verfügen. Es wird erwartet, daß die Stipendiaten nach Beendigung ihres Forschungsaufenthaltes zu ihren Heimatinstituten zurückkehren.

Auskunfts- und Bewerbungsstelle:

Österreichische Akademie der Wissenschaften
Kommission für Stipendien
Dr. Ignaz Seipel-Platz 2
1010 Wien
Tel. 51 581/253, 254

Einreichfrist: 15. Oktober 1988

(Die Entscheidung der Stiftung über die Zuverkennung eines Stipendiums fällt im Jänner 1989)

X. JOHN E. FOGARTY INTERNATIONAL CENTER

(National Institutes of Health)

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Medizin und medizinnahen Wissenschaften besteht auch für 1989 die Möglichkeit der Gewährung von Forschungsstipendien seitens der Fogarty-Stiftung. Diese Stipendien sollen hochqualifizierten jungen Wissenschaftlern zukommen, die bereits durch eine mehrjährige Tätigkeit an Universitäten oder wissenschaftlichen Forschungsinstitutionen ausgewiesen sind und die Fähigkeit zu selbständiger Forschungs- und Lehrtätigkeit haben. Die Stipendiaten sollen über ausreichende Sprachkenntnisse im Englischen verfügen. Die Möglichkeit der Verlängerung des Forschungsstipendiums um ein weiteres Jahr ist gegeben.

- 98 -

Auskunfts- und Bewerbungsstelle:

Österreichische Akademie der Wissenschaften
Kommission für Stipendien
Dr. Ignaz Seipel-Platz 2
1010 Wien
Tel. 51 581/253, 254

Einreichfrist: 15. Mai 1988

(Die Entscheidung der Stiftung über die Zuerkennung eines Stipendiums fällt erst Mai/Juni 1989)

XI. SALZBURG SEMINAR IN AMERICAN STUDIES

Zum Besuch des Salzburg Seminars in American Studies 1988 gewährt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Stipendien zur teilweisen Bedeckung der Kurs- und Aufenthaltskosten.

Weitere Informationen erteilt das Salzburg Seminar, Schloß Leopoldskron, Postfach 129, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8412330. Als Bewerber kommen graduierte Akademiker mit ausgezeichneten Englischkenntnissen in Betracht. Bewerbungen sind bei der Österreichisch-Amerikanischen Erziehungskommission, Schmidgasse 14, 1082 Wien, auf den Formularen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung "Bewerbung um ein Auslandsstipendium" einzubringen.

Bewerbungstermin: 1. März 1988

XII. EUROPÄISCHES HOCHSCHULINSTITUT FLORENZ
JEAN-MONET FORSCHUNGSSTIPENDIEN

Das Europäische Hochschulinstitut vergibt zum 1. September 1989 etwa 30 Jahresstipendien für Forschungsaufenthalte am Institut.

- 99 -

Von den Bewerbern werden Vorschläge erwartet, die entweder einen Beitrag zum Forschungsprogramm des Instituts darstellen oder andere europäische Themen auf den Gebieten Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften sowie Politik- und Sozialwissenschaften behandeln.

Die Bewerber sollen promoviert haben oder über eine vergleichbare Erfahrung in der Forschung verfügen. Die Forschungsstipendien kommen auch für beurlaubte Wissenschaftler in Frage.

Von den Forschungsstipendiaten wird erwartet, daß sie während der Dauer ihres Stipendiums in Florenz wohnen.

Ihre Arbeit am Institut sollte in der Regel in der Institutsreihe oder in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden.

Die in zweifacher Ausfertigung zu übersendenden Bewerbungsunterlagen sollten einschließen:

- ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular mit einem Verzeichnis der Veröffentlichungen
- eine ausführliche Beschreibung der geplanten Forschungsarbeit
- Name, Amt und Anschrift zweier Referenzpersonen, die bereit sind, die wissenschaftlichen Qualifikationen des Bewerbers vertraulich zu beurteilen (der Bewerber sollte sich unmittelbar mit den betreffenden Personen in Verbindung setzen und sie bitten, ihre Beurteilung möglichst vor Bewerbungsschluß an den Akademischen Dienst des EHI zu richten).

Bewerbungsschluß: 15. Oktober 1988

- 100 -

Weitere Auskünfte und Bewerbungsformulare sind erhältlich beim Akademischen Dienst des Europäischen Hochschulinstituts Badia Fiesolana Via dei Roccettini, 9 I-50016 San Domenico di Fiesole (FI) Italien Tel. Nr. 055/477931 - Telex 571528 I.U.E.

XIII. EFTA-STIPENDIEN

Die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) lädt Akademiker mit Abschluß ein, Gesuche für Forschungsstipendien einzureichen. Themen sind die Rolle der EFTA in der europäischen Integration und sämtliche Aspekte der europäischen Handelspolitik und -liberalisierung unter besonderer Berücksichtigung der EFTA oder eines EFTA-Landes. Im laufenden akademischen Jahr werden bis zu fünf Stipendien in Höhe von mindestens sfr 5.000,-- gewährt.

Die Kandidaten werden gebeten, eine detaillierte Projekt-skizze mit genauer Definition ihres Forschungsgebietes und der vorgesehenen Organisations- und Arbeitsmethoden zu unterbreiten. Die Projektskizze soll vorzugsweise in Englisch, oder in einer der für die Forschungsarbeit zugelassenen Sprachen (Deutsch, Finnisch, Französisch, Isländisch, Italienisch, Norwegisch und Schwedisch) abgefaßt werden. Die Altersgrenze für Kandidaten beträgt zum Zeitpunkt der Antragstellung 30 Jahre.

Von den Antragstellern wird erwartet, daß sie eine Studie im Umfang von zumindest 25 000 Worten abfassen und diese innerhalb einer angemessenen Frist - maximal drei Jahre nach Gewährung des Stipendiums - vorlegen. Von Stipendiaten, die sich nicht an diese Bestimmungen halten, kann die Rückzahlung des gesamten Stipendiums oder eines Teilbetrages verlangt werden.

- 101 -

Die Gesuche sollen alle Einzelheiten über die akademischen Qualifikationen des Antragstellers (akademische Stellung und Grade, Veröffentlichungen usw.) sowie die Namen von drei Referenzpersonen enthalten. Falls die Forschungsarbeit Teil einer Dissertation zur Erlangung eines höheren akademischen Grades ist, werden die Kandidaten gebeten, eine schriftliche Empfehlung ihres Dissertationsleiters beizufügen.

Gesuche sind bis zum 1. Februar 1988 beim Presse- und Informationsdienst der EFTA, 9-11, rue de Varembé, CH-1211 Genf 20, einzureichen.

XIV. ENERGIE-STIPENDIEN

In der UNESCO-Broschüre "Energy Scholarships", herausgegeben im August 1985, wird eine Vielzahl von Stipendien einzelner Staaten, aber auch multilateraler Organisationen auf dem Gebiete der Energieforschung angeboten. Diese Broschüre kann über die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO in Paris, 1, rue Miollis, F-75732 Paris Cedex 15, angefordert werden.

XV. CERN-STIPENDIEN

Die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN) stellt alljährlich eine größere Anzahl von Forschungsstipendien zur Verfügung.

Nähere Informationen über Bewerbungsmodalitäten und Formulare können aus einer gesonderten Ausschreibung ersehen werden. Weitere telefonische Auskünfte können beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung II/7, Herrn Amtsrat Gerersdorfer, Tel. 531 20-2235, eingeholt werden.

- 102 -

XVI. PRAKTIKANTEN- UND STUDIENPROGRAMME BEI DEN VEREINTEN NATIONEN IN NEW YORK UND GENF

Der UN-Informationsdienst führt alljährlich ein Praktikanten- und Studienprogramm in New York und Genf in den Sommermonaten durch.

Aufgenommen werden graduierte Akademiker mit ausgezeichneten Englischkenntnissen.

Interessenten müssen sich bis 1. Februar 1988 an den Informationsdienst der Vereinten Nationen, Internationales Zentrum Wien, Postfach 500, 1400 Wien, oder an United Nations Office in Geneva, Information Service, Palais de Nations, CH-1211 Geneva 10, wenden.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung macht in diesem Zusammenhang auf seine Aktion "Stipendien zum Besuch von sonstigen Postgraduate-Kursen" aufmerksam.

XVII. FORSCHUNGSSTIPENDIEN DER JAPAN FOUNDATION

Die Japan Foundation vergibt jährlich Forschungsstipendien an ausländische Wissenschaftler und Forscher zu Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Sozial- und Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften und Medizin. Diese Stipendien können nur für Japan in Anspruch genommen werden.

Nähere Auskünfte erteilt die Japan Foundation, Park Building, 3-6 Kioi-cho, Chiyoda-ku, Tokyo 102, Japan.

Voraussichtlicher Bewerbungstermin: 15. Jänner 1988 direkt bei dieser Institution in Tokio

XVIII. FORSCHUNGSSTIPENDIEN DER RIKKYO-UNIVERSITÄT IN TOKIO

Die Rikkyo-Universität Tokio gewährt alljährlich Stipendien zu wissenschaftlichen Arbeiten auf den Gebieten der Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften.

- 103 -

Als Bewerber kommen nur Universitätslehrer in Frage. Höchstaltersgrenze: 40 Jahre.

Die Stipendien decken grundsätzlich die Lebenshaltungs- und Reisekosten.

Weitere Auskünfte und Bewerbungen sind direkt ans Office of International Exchange Program, Rikkyo-University, 3-34-1 Nishi-Ikebukuro, Toshima-ku, Tokyo 171, Japan, zu richten.

XIX. FORSCHUNGSSTIPENDIEN DER HOSEI-UNIVERSITÄT

Der Hosei-University Fund vergibt alljährlich Forschungsstipendien an graduierte Akademiker der Geistes- und Naturwissenschaften. Die Dauer des Stipendiums beträgt 6 bis 12 Monate.

Bewerbungen und weitere Anfragen um Auskünfte sind ausschließlich an das International Center of Hosei University, 17-1, Fujimi 2-Chome, Chiyoda-ku, Tokyo 102, Japan, zu richten.

XX. FORSCHUNGSSTIPENDIEN DER MATSUMAE INTERNATIONAL FOUNDATION

Die Matsumae International Foundation vergibt jährlich mehrere Forschungsstipendien zu wissenschaftlichen Arbeiten an japanischen Forschungsinstitutionen. Der Nachweis über bereits bestehende Kontakte mit der japanischen Forschungsinstitution ist erforderlich.

Als Bewerber kommen nur promovierte Akademiker mit einer mindestens zweijährigen Forschungserfahrung und ausgezeichneten Englisch- oder Japanischkenntnissen in Frage. Altersgrenze: 40 Jahre.

Dieses Stipendium kann nicht zusätzlich zu einer anderen Finanzierung gewährt werden. Die Forschungsarbeiten müssen auf den Gebieten der Sozial-, Geistes- und Naturwissenschaften oder Technik und Medizin durchgeführt werden.

- 104 -

Bewerbungen sind bis 30. September 1988 für das Studienjahr 1990 direkt bei der Matsumae International Foundation, 33F Kasumigaseki Building, 3-2-5, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo, Japan 100, einzureichen.

XXI. STIPENDIEN DER UNIVERSITÄT SAO PAULO

Die Universität Sao Paulo stellt für graduierte Akademiker alljährlich Forschungsstipendien in der Höhe von monatlich drei Mindestgehältern, kostenlose Unterkunft und kostenloses Studium zur Verfügung.

Die Dauer des Stipendiums beträgt 10 Monate und beginnt am 1. März.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an:

Coordenadoria de Atividades Culturais da Universidade de São Paulo-Codac (Caixa Postal 8191 - Cidade Universitária - 05508 - São Paulo, SP - Brasilien).

Vollständige Bewerbungsunterlagen müssen jeweils bis 31. August bei dieser Institution einlangen.

XXII. ERWIN SCHRÖDINGER AUSLANDSSTIPENDIEN

Die Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien sind Forschungsstipendien; sie dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Österreich. Die Aktion soll:

- jungen österreichischen Wissenschaftlern die Mitarbeit an führenden ausländischen Forschungseinrichtungen und -programmen ermöglichen;
- durch solche Forschungsvorhaben neue Wissenschaftsgebiete, neue wissenschaftliche Ansätze, Methoden, Verfahren und Techniken eröffnen und
- damit zur weiteren Entwicklung der Wissenschaften in Österreich beitragen und das erworbene Know-how für die österreichische Wissenschaft und Industrie nutzbar machen.

- 105 -

Die Stipendien stehen österreichischen Absolventen der Universitäten und Hochschulen offen. Bewerber sollen nicht älter als 35 Jahre sein (in begründeten Ausnahmefällen können Stipendien bis zum 40. Lebensjahr vergeben werden). Auslandsaufenthalte für Dissertationen oder Diplomarbeiten werden nicht gewährt. Das Doktorat ist erforderlich.

Die Bewerber müssen die Sprache des Aufenthaltslandes beherrschen, sofern nicht das Forschungsvorhaben spezifische Sprachkenntnisse erfordert oder sofern nicht englische oder französische Sprachkenntnisse für die Durchführung des Forschungsvorhabens genügen und die Bewerber eine dieser Sprachen ausreichend beherrschen.

Das Stipendium umfaßt ein Grundstipendium und allfällige sonstige Forschungskosten. Das Grundstipendium wird individuell (nach den Lebenshaltungskosten des jeweiligen Landes) berechnet und beträgt derzeit zwischen öS 240.000,-- (Großbritannien), öS 300.000,-- (Schweiz) und öS 400.000,-- (Japan).

Auslandsstipendien für die USA und Kanada werden in der Landeswährung und in der dafür international üblichen Höhe gewährt; das sind zur Zeit ca. \$ 20.000,--. Die bewilligten Stipendienbeträge können reduziert werden oder entfallen, wenn eigene Einkünfte bezogen oder Unterstützungen von dritter Seite gewährt werden:

Die Stipendien werden in der Regel für ein Jahr, mindestens jedoch für zehn Monate vergeben. In begründeten Fällen kann die Laufdauer auf maximal zwei Jahre verlängert werden.

Für alle Überseeländer wird ein Reisekostenzuschuß in der Höhe von öS 20.000,-- gewährt, der Differenzbetrag ist rückzuverrechnen. Allfällige zusätzliche Forschungskosten, je nach Art der Forschungsvorhaben, entweder Aufenthalts- oder Materialkosten, werden bis zu einer Höhe von öS 60.000,-- gewährt, wenn ohne sie die Durchführung des Forschungsvorhabens gefährdet wäre.

- 106 -

In besonderen Härtefällen (schwer zumutbare Trennungen) kann der Stipendienwerber Reisekosten für seine mitreisende Familie bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt öS 50.000,-- beantragen.

Für die Bewerbung um ein Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendium sind die vorgedruckten Formblätter des FWF zu verwenden.

Adresse:

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung,
Garnisongasse 7, 1090 Wien,
Tel. 43 33 51, 43 34 44, 42 12 36.

Ihr Kontaktmann: Robert Gass.

XXIII. AUSLANDSSTIPENDIEN DER BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER

A) Studienaufenthalte im fremdsprachigen Ausland

1. Voraussetzungen:

- a) Fortgeschrittenes (mindestens 2. Studienabschnitt) oder absolviertes Studium der Wirtschaftswissenschaften, der Technik, der Chemie, der Bodenkultur oder der Rechtswissenschaften. Auch die Teilnahme am Universitätslehrgang zur Ausbildung von Exportkaufleuten bzw. dessen erfolgreicher Abschluß wird als Voraussetzung anerkannt.
- b) Mindestalter 20 Jahre, Höchstalter 35 Jahre
- c) Österreichische Staatsbürgerschaft

2. Stipendienzweck:

Studium, Forschungsarbeiten oder wissenschaftliche Tätigkeiten an einer Universität im fremdsprachigen Ausland.

- 107 -

Bewerbungsformulare sind bei der
Exportakademie der Bundeswirtschaftskammer
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach-Nummer 130
1045 Wien
Tel. 65 05/3152
erhältlich, wo auch die Bewerbungsunterlagen abzugeben
sind.

3. Einreichungstermin:

Die Bewerbungen sind jeweils bis spätestens 31. März 1988
einzureichen.

B) Stipendienaktion "Manager 2000"

In dieser Aktion werden Stipendien für ein Postgraduate-Stu-
dium zum Zwecke der MBA-Ausbildung gewährt. Die Vergabe und
Höhe der Stipendien liegen ausschließlich im Ermessen der
Bundeswirtschaftskammer. Als Bewerber kommen Absolventen der
Wirtschaftsuniversitäten, der juridischen Fakultäten, techni-
schen Universitäten und ausgewählten Bereichen der Bodenkul-
tur in Frage. Außerdem sollten die Bewerber bereits über eine
zweijährige Berufserfahrung verfügen. Ein Antrag auf Gewäh-
rung eines Stipendiums kann erst nach definitiver Aufnahme am
anerkannten Management-Institut erfolgen.

Weitere Informationen und Bewerbungsformulare sind erhältlich
bei der

Exportakademie der Bundeswirtschaftskammer
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 130
1045 Wien
Tel. 65 05/3152.

- 108 -

**XXIV. FORSCHUNGSSTIPENDIEN IM BEREICH DER ARBEITSGEMEINSCHAFT
ALPEN-ADRIA**

Die Mitgliedsuniversitäten der Rektorenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria (Friaul-Julisch-Venetien, Kärnten, Kroatien, Oberösterreich, Slowenien, Steiermark, Venetien, Trentino-Südtirol, Bayern) schreiben für das jeweilige Studienjahr Jahresstipendien aus.

Die Dauer der Stipendien beträgt maximal 10 Monate. Derzeit werden Stipendien der Universitäten Laibach, Agram und Udine zur Verfügung gestellt.

Kontaktadresse:

O.Univ.Prof. Dr. Günther Hödl
Rektor der Universität für Bildungs-
wissenschaften Klagenfurt

XXV. FORSCHUNGSSTIPENDIEN DER KONRAD ADENAUER-STIFTUNG

Die Konrad Adenauer-Stiftung vergibt Stipendien an ausländische Hochschulabsolventen zur weiteren wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung (Höchstalter: 32 Jahre). Mit Ausnahme einer human-, zahn- oder veterinärmedizinischen Facharztausbildung ist jedes andere Studium möglich.

Das monatliche Stipendium beträgt DM 940,-- bis DM 1.400,-- je nach Ausbildungsstand.

Nähere Auskünfte und Bewerbungsunterlagen können erlangt werden von der Politischen Akademie, Tivoligasse 73, 1120 Wien, Marina Webhofer, Tel. 83 15 31-0.

XXVI. PRAKTIKANTENPROGRAMM DES DAAD

Der Deutsche Akademische Austauschdienst vermittelt im Rahmen des Austauschprogrammes der IAESTE Praktikantenplätze für Hochschulstudenten für zwei- und dreimonatige Ferialpraktika in deutschen Unternehmen oder anderen geeigneten Institutionen.

- 109 -

Informationen und Bewerbungen sind zu richten an:
IAESTE Austria
Österreichisches Komitee für
Internationalen Studentenaustausch
Berggasse 4
A-1090 Wien, Austria
Fernschreiber: ÖKISTA Wien
Telex: 74571
Tel. 34 75 26

XXVII. ÖSTERREICHISCHER ASSISTENTENAUSTAUSCH 1988/89

Der Fremdsprachenassistentenaustausch mit Frankreich, Großbritannien, Italien, der Republik Irland und Spanien soll auch im Schuljahr 1988/89 fortgesetzt werden. Der Fremdsprachenassistentenaustausch mit der Sowjetunion wird mit gesondertem Rundschreiben bekanntgemacht werden.

Die Tätigkeit als Austauschassistent besteht grundsätzlich darin, an Schulen des sekundären Schulsystems im Rahmen des vorgesehenen Deutschunterrichtes Konversationsstunden in deutscher Sprache, zumeist in Anwesenheit des klasseneigenen Fremdsprachenlehrers, zu halten und dabei die Schüler zum aktiven Sprachgebrauch zu führen.

Für eine Assistententätigkeit kommen vor allem jüngere Lehrer mit Lehramtsprüfung für höhere Schulen, Probelehrer, Lehramtskandidaten, Studenten ab dem 5. Semester sowie Absolventen der Pädagogischen Akademien in Betracht. Als obere Altersgrenze ist das 30. Lebensjahr anzusehen.

Die Beurlaubung für definitive oder vertragliche Bundeslehrer erfolgt über ein einzubringendes Ansuchen durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub), wobei die Berücksichtigung von Rechten, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu beantragen ist und vorbehaltlich der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen vorgesehen ist.

- 110 -

Es wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß auf die Beurlaubung von Bewerbern, die bereits im Pflichtschuldienst der Länder stehen, seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport keine Einflußnahme erfolgen kann.

Folgende Verwendungszeiträume und Aufwandsentschädigungen sind vorgesehen:

In Frankreich vom 1. Oktober 1988 bis 31. Mai 1989 bei 12 Wochenstunden und einer 8 mal pro Jahr auszubezahlenden Aufwandsentschädigung von je FF 4.210,-- brutto (ca. 70 Stellen).

In England und Wales von Anfang September 1988 bis Ende Juli 1989, in Schottland und Nordirland von Mitte August 1988 bis Ende Juni 1989, bei einer Unterrichtsverpflichtung von 16 bis 18 Wochenstunden (12 Zeitstunden) und einer Aufwandsentschädigung von brutto £ 3.088,-- für den ganzen Verwendungszeitraum, angewiesen in 11 Raten (ca. 100 Stellen insgesamt).

In Italien voraussichtlich von Anfang Oktober 1988 bis 31. Mai 1989 bei 12 Wochenstunden und einer 8 mal pro Jahr auszubezahlenden Aufwandsentschädigung von je ca. lit 820.000,-- netto (10 Stellen).

In der Republik Irland vom 1. Oktober 1988 bis 31. Mai 1989 bei 12 Wochenstunden und einer Aufwandsentschädigung von Ir£ 2.583,-- für den ganzen Verwendungszeitraum, angewiesen in 9 unterschiedlich hohen Raten (2 Stellen).

In Spanien vom 1. Oktober 1988 bis 31. Mai 1989 bei 12 Wochenstunden und einer 8 mal pro Jahr auszubezahlenden Aufwandsentschädigung von je Ptas 52.000,-- netto (2 Stellen).

Jene Aufwandsentschädigungen, die brutto angewiesen werden, sind im jeweiligen Gastland steuerfrei im Sinne der mit den betreffenden Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

- 111 -

Die Assistenten sind während ihrer Tätigkeit im Ausland krankenversichert. Die Kosten hiefür werden in Spanien vom Staat getragen, in den übrigen Ländern wird ein geringer Beitrag einbehalten. In der Republik Irland muß eine "Medical card" erworben werden, für Behandlung und Medikamente wird ein Beitrag einbehalten.

Die angegebenen Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt; es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich ein Bewerber durch seine Unterschrift verpflichtet, jede ihm angebotene Stelle anzunehmen.

Es ist in Aussicht genommen, den angenommenen Kandidaten anlässlich ihrer Abreise einen einmaligen Fahrtkostenzuschuß zu gewähren.

Alle Bewerbungen für den Assistentenaustausch sind bis längstens 30. November 1987 an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport zu erstatten.

Allfällige schriftliche Anfragen im Zusammenhang mit dem Assistentenaustausch sind an die Abteilung I/17 des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport zu richten, bei Anfragen von Einzelpersonen ist unbedingt das Geburtsdatum anzuführen.

XXVIII. DAS INTERNATIONALE WISSENSCHAFTLER-AUSTAUSCH-PROGRAMM DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

im Rahmen von Abkommen mit verschiedenen ausländischen Akademien steht jedem österreichischen Akademiker unter folgenden Bedingungen offen:

Anträge um Studienreisen bzw. -aufenthalte in den genannten Ländern sind der entsprechenden Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zur Genehmigung vorzulegen und

- 112 -

werden dann der Akademie des Gastlandes weitergereicht. Die Aufenthaltsdauer sollte eine Woche nicht unterschreiten. Bei Anträgen von Nicht-Mitgliedern ist die Befürwortung eines fachlich zuständigen Akademiemitglieds beizulegen.

Die in den einzelnen Abkommen festgelegten Termine sind folgende:

	Kontingent (in Wochen)	Anmeldefrist (in Monaten)
Ägypten	40	3
Albanien	20	3
Bulgarien	40	2
CSSR	55	3
	Kontingent (in Wochen)	Anmeldefrist (in Monaten)
DDR	45	3
Finnland	30	3
Irland	30 Tage	3
Jugoslawien	35	3
Polen	80	3
China	24	3
Rumänien	30	2
Schweiz	10	3
UdSSR	80	4
Ungarn	70	3
Großbritannien (Roy.Soc./ Brit.Ac.)	35	2
CNRS (Frankreich)	30	3
(Aufenthalte bei der Royal Society sollten 3 Wochen nicht unterschreiten).		

Die Akademie des Gastlandes übernimmt außerdem die Kosten für Logis und medizinische Betreuung sowie Fahrtkosten innerhalb des Landes, sofern diese mit dem Arbeitsprogramm in Zusammenhang stehen. (Gilt nicht für Großbritannien und Frankreich.)

- 113 -

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften ersetzt Fahrtkosten und ev. Visagebühren in die Hauptstadt des Gastlandes und zurück, den Stipendiaten steht es jedoch frei, das Verkehrsmittel ihrer Wahl zu benützen (ev. für die Mehrkosten eines Fluges selbst aufzukommen). Fahrkarten und Visa können durch die Österreichischen Akademie der Wissenschaften nicht besorgt werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Referat für den Wissenschaftsaustausch der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Dr. Ignaz Seipel-Platz 2, 1010 Wien, Tel. 515 81/253, 254.

Wien, 13. Oktober 1987

Der Bundesminister:

Dr. Tuppy

F.d.R.d.A.:

